Kanton St. Gallen
Volkswirtschaftsdepartement

Waldregion 4 See

Waldregion 4 See, Bitziweidstrasse 5, 8739 Rieden

Waldentwicklungsplan Nr. 11

Goldingertal

Gemeinden Eschenbach, Gommiswald

Impressum

Planungs-leitung	**Ehrbar Rolf, Regionalförster, Regionalforstamt 4, See, 8739 Rieden**
Leitungs-gruppe	Ehrbar Rolf, Regionalförster, Rieden Dietziker Konrad, Waldratsmitglied Waldregion 4 See, Goldingen Kuriger Sepp, Revierförster Eschenbach – Schmerikon - Ernetschwil Rüegg Erich, Revierförster Goldingen – St. Gallenkappel Schmider Peter, BGU Beratungsgemeinschaft für Umweltfragen, 8001 Zürich

Arbeits-gruppe *

Dietziker	Koni	Waldregion 4	Waldrat
Rüegg	Erich	Waldregion 4	Revierförster
Kuriger	Sepp	Waldregion 4	Revierförster
Blöchlinger	Josef	Gemeinderat Eschenbach	Gemeindepräsident
Hüppi	Peter	Gemeinderat Gommiswald	Gemeindepräsident
Eicher	Peter	Gemeinderat Gommiswald	Gemeinderat
Oberholzer	Samuel	Korporation Oberholz	Waldbewirt. Korporation
Erzinger	Viktor	Staatswald Tössstock und Rüti	Leiter Stawa-Forstbetrieb
Müller	Ulrich	Jagdgesellschaft Goldingen	Obmann
Paganin	Benjamin	Jagdgesellschaft St. Gallenkappel	Obmann
Schmid	Cornelia	Jagdgesellschaft Ernetschwil	Obfrau
Frei	Guido	WWLK und Revierjagd St. Gallen	Mitglied kant. Jagdkom.
Jöhl	Benedikt	Amt für Natur, Jagd u. Fischerei SG	staatlicher Wildhüter
Meienberger	Dr. Christian	Pro Natura St. Gallen-Appenzell	Leiter Geschäftsstelle
Brülisauer	Dr. Alfred	WWF St. Gallen	Vorstandsmitglied
Meier	Roger	Sportbahnen Atzmännig AG	Geschäftsführer
Ammann	Mario	Kantonale Fachstelle OL+Umwelt	Leiter Fachstelle
Giger	Peter	Veloclub Eschenbach	Vorstand VC Eschenbach
Rüegg	Stefan	Reitclub Wald	Vizepräsident
Jäggi	Peter	Rickenloipe	Präsident
Schmid	Tobias	Regionalforstamt 4 See	Praktikant

Leitung:

Ehrbar	Rolf	Regionalforstamt 4 See	Regionalförster

Protokoll:

Schmider	Peter	Beratungsgemeinschaft Umwelt BGU	dipl. Forsting. ETH

*(34 Eingeladene. Es haben nicht alle an den Arbeitsgruppensitzungen teilgenommen, siehe Sitzungsprotokolle)

Bearbeitung	Ehrbar Rolf, Regionalförster, 8739 Rieden; Schmider Peter, BGU Beratungsgemeinschaft für Umweltfragen, 8001 Zürich

Pläne / GIS	Baumann Thomas, Amt f. Raumentwicklung und Geoinformation AREG, St. Gallen
Titelbild & Fotos	Ehrbar Rolf, Rieden

Inhalt

VORWORT **1**

1 EINLEITUNG **2**
1.1 Ziel und Zweck 2
1.2 Rechtsgrundlagen 3
1.3 Planungsperimeter 4

2 VORGEHEN UND VERBINDLICHKEIT **11**
2.1 Vorgehen 11
2.2 Aufbau 12
2.3 Planungsgremien 13
2.4 Rechtswirkung 13

3 PLANUNGSRESULTATE **15**
3.1 Festlegungen 15
3.1.1 Bewirtschaftungsgrundsätze 15
3.1.1.1 Nachhaltigkeit 16
3.1.1.2 Bodenschonung 16
3.1.1.3 Schutz vor Naturgefahren 16
3.1.1.4 Naturschutz 17
3.1.1.5 Archäologische Objekte und Geotope 18
3.1.1.6 Erschliessungen 18
3.1.1.7 Erholung 18
3.1.1.8 Waldpädagogik, Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit 18
3.1.1.9 Gewässer-/Grundwasserschutz 19
3.1.2 Waldfunktionen 19
3.1.2.1 Begriff und Bedeutung 19
3.1.2.2 Vorrangfunktionen 19
3.1.2.3 Spezielle Funktionen 20
3.1.3 Konfliktbehandlung 20
3.2 Objektblätter 21
3.2.1 Übersicht Objektblätter 21
3.2.1.1 Zuordnung der betroffenen Gemeinden nach Objektblättern 22
3.2.1.2 Zuordnung der federführenden Stellen nach Objektblättern 23

3.2.2 Vorrangfunktionen 25
3.2.2.1 Vorrangfunktion Schutz vor Naturgefahren (VS) 25
3.2.2.2 Vorrangfunktion Natur und Landschaft (VN) 27
3.2.2.3 Vorrangfunktion Erholung und Sport (VE) 29
3.2.3 Spezielle Funktionen 30
3.2.3.1 Spezielle Funktion Natur und Landschaft (N) 30
3.2.3.2 Spezielle Funktion Erholung und Sport (E) 33
3.2.3.3 Spezielle Funktion Wild und Jagd (W) 41
3.2.3.4 Spezielle Funktion Denkmalschutz und Geotope (D) 47
3.2.3.5 Spezielle Funktion Infrastruktur und Organisation (I) 51
3.2.4 Flächen mit ungelöstem Konflikt 54

4 KONTROLLE UND NACHFÜHRUNG 56
4.1 Kontrolle 56
4.2 Nachführung 56

5 ERLASS UND ANWENDUNG 57

ANHANG I
Literatur I
Glossar I

DOSSIER WEP PLÄNE VIII
Plan 1 "Wald mit Vorrangfunktion" VIII
Plan 2 "Wald und Objekte mit spezieller Funktion" VIII

Vorwort

Der Waldentwicklungsplan (WEP) „Goldingertal“ wurde in den Jahren 2016 bis 2018 erarbeitet. Ich möchte allen Beteiligten für ihr Engagement bestens danken. Das Ergebnis des Planungsprozesses ist eine Berücksichtigung aller Interessen und in den meisten Fällen eine klare Bestimmung der Waldfunktionen, womit der Forstdienst und die Behörden ein nützliches Führungsinstrument erhalten. Aufgrund der intensiven Diskussionen in den Arbeitsgruppen konnten die meisten Konflikte bereinigt werden. Ich hoffe auf eine erfolgreiche Umsetzung und danke den dafür zuständigen Stellen und Personen jetzt schon bestens.

Rieden, im Februar 2019 Rolf Ehrbar, Regionalförster

1 Einleitung

Die Planung der Waldbewirtschaftung orientiert sich am Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0). Der überbetriebliche "Waldentwicklungsplan (WEP)" ist das Ergebnis eines integralen und partizipativen Planungsprozesses, wobei vor allem die Interessen der Öffentlichkeit am Wald gebührend berücksichtigt werden.

1.1 Ziel und Zweck

Was ist ein Waldentwicklungsplan?

Die überbetriebliche "Waldentwicklungsplanung" behandelt die Interessen der Öffentlichkeit am Wald. In einem breit angelegten Mitwirkungsverfahren werden die öffentlichen und privaten Ansprüche an den Wald erfasst und in eine raumplanerische Ordnung gebracht. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei den Nutzungsarten, die sich gegenseitig beeinträchtigen oder sogar ausschliessen (Interessenkonflikte).

Die Waldentwicklungsplanung ist eine regionale, waldeigentümerunabhängige und somit überbetriebliche Planung, bei der unter Berücksichtigung der Standortverhältnisse:

- die allgemeinen Ziele der Waldentwicklung und die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze für den Wald festgelegt werden;
- die Waldfunktionen ermittelt und gewichtet werden;
- die Interessen der Öffentlichkeit am Wald in Form eines Mitwirkungsverfahrens sichergestellt werden;
- Interessenkonflikte im Wald ermittelt und soweit möglich mit den Betroffenen gelöst werden;
- die Koordination mit der Raumplanung und mit weiteren raumwirksamen Konzepten sichergestellt wird.

Da die Waldentwicklungsplanung eine Vielzahl bereits bestehender Grundlagen (Erlasse im Bereich Wald-, Umwelt- und Naturschutzgesetzgebung, Konzepte, Sachplanungen usw.) zu berücksichtigen hat, ist es unumgänglich, diese Grundlagen vorerst in einer Gesamtschau zusammenzufassen und darzustellen.

Der Waldentwicklungsplan (WEP) hat somit zwei Hauptaufträge zu erfüllen:

- Strategischer Auftrag: Der WEP ist eine strategische Planung, in der Ziele festgelegt und mögliche Lösungswege aufgezeigt werden. Er setzt nach eingehender Interessenabwägung die Leitplanken für die Waldnutzung und –benutzung. Er wird somit zum Führungsinstrument des Forstdienstes.
- Informationsauftrag: Der WEP sammelt die wichtigsten Sachinformationen über den Planungsbereich und stellt sie als Informationsübersicht in anschaulicher Form dar (Grundlagenplan).

1.2 Rechtsgrundlagen

Das Bundesgesetz über den Wald (SR 921.0; abgekürzt WaG) verlangt, dass der Wald so zu bewirtschaften ist, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann (Nachhaltigkeit). Gemäss dazugehöriger Verordnung haben die Kantone bei der Planung von überbetrieblicher Bedeutung dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung über deren Ziele und Ablauf informiert wird, in geeigneter Weise mitwirken und diese Planung einsehen kann.

Art. 20 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1; abgekürzt EG WaG;) definiert den Waldentwicklungsplan (WEP) wie folgt:

"Der Waldentwicklungsplan gibt Aufschluss über die Standortverhältnisse, legt die Ziele der Waldentwicklung sowie die Bewirtschaftungsgrundsätze fest und gewichtet die Waldfunktionen. Der Waldentwicklungsplan ist behördenverbindlich."

Weitere Bestimmungen zum Verfahren sind in Art. 21 EG WaG enthalten. Detaillierte Angaben zum Inhalt und zu den Grundlagen finden sich in den Artikeln 25 und 26 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1, abgekürzt V EG WaG).

Bestehende Planungsgrundlagen

Der WEP berücksichtigt soweit wie möglich und nötig die bestehenden Grundlagen. Es sind dies insbesondere

- forstliche Grundlagen: Standortskarte, Bestandeskarten, Schutzwaldausscheidung, Waldreservate und Waldreservatskonzept, Verjüngungskontrollen, Gefahrenkarten, Konzepte für Infrastrukturanlagen usw.
- Grundlagen der Raumplanung: kantonaler Richtplan, Schutzverordnungen und Nutzungspläne von Gemeinden, Aktionsplan Auerhuhn des BAFU 2008 usw.
- Inventare von Bund, Kanton, Gemeinden und Organisationen.

In den Plänen "Wald mit Vorrangfunktion" und "Wald und Objekte mit spezieller Funktion" werden diese Grundlagen nicht wiederholt und nochmals planerisch dargestellt. Hingegen bilden sie Bestandteil des Grundlagenplans. Der WEP koordiniert diese Grundlagen für das Waldgebiet und leitet davon ausgehende Ziele der zukünftigen Waldbewirtschaftung und –entwicklung ab. Weitere Grundlagen werden im Rahmen der Waldentwicklungsplanung nur erhoben, wenn es zur Lösung einer Konfliktsituation unumgänglich ist.

Waldfunktionen

Die Festlegung und Gewichtung von Waldfunktionen als wichtigste Aussage des WEP ist das Ergebnis des Prozesses der Waldentwicklungsplanung. Die bereits vorhandenen funktionalen Gewichtungen (Ausscheidung der Wälder mit Schutzfunktion; Waldreservate und andere Biodiversitätsvorrangflächen, Inventare sowie bestehende, rechtmässige Nutzungen) werden dabei übernommen.

1.3 Planungsperimeter

Allgemeines

Der Waldentwicklungsplan Nr. 11 Goldingertal umfasst die ehemaligen Gemeinden Goldingen und St. Gallenkappel mit dem Forstrevier Nr. 407 Goldingen – St. Gallenkappel und die ehemalige Gemeinde Ernetschwil mit dem Forstrevier Nr. 405 Eschenbach - Schmerikon - Ernetschwil, welche heute Teil der neuen Gemeinden Eschenbach und Gommiswald sind. Als die WEP-Perimeter ausgeschieden wurden, waren diese Gemeindefusionen noch kein Thema. Der WEP-Perimeter erscheint deshalb heute als relativ kompliziert, ist aber naturräumlich recht homogen und in dieser Hinsicht immer noch gut begründet. Das Planungsgebiet umfasst 52 km^2 und erstreckt sich von der Linthebene bzw. dem Zusammenfluss des Goldingerbaches und der Ranzach auf 440 m.ü.M. bis zum Gipfel des Tweralpspitzes auf 1332 m.ü.M.

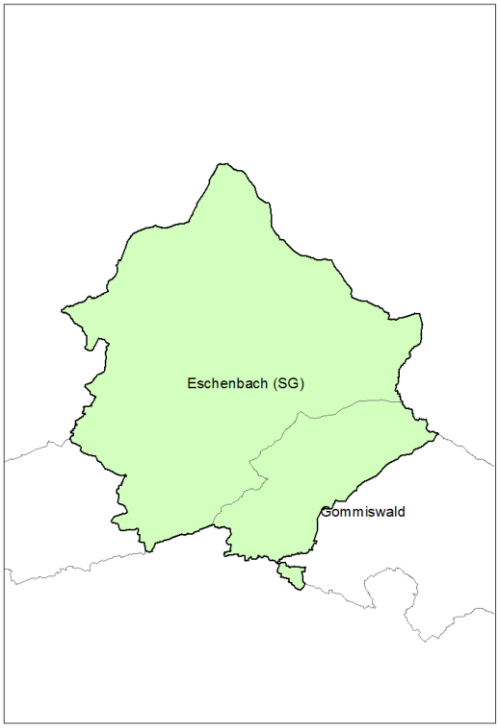

Abbildung 1: Perimeter des WEP Nr. 11 Goldingertal

Das WEP-Gebiet erstreckt sich über eine Länge von ca. 8 km und eine Breite von ca. 12 km.

Klima

Die *Meereshöhe* reicht von 440 bis 1332 m.ü.M. Dem entsprechend bewegen sich die Jahresniederschlagsmittel (Messungen 1981-2010) zwischen 1400 mm und 1900 mm/Jahr, die Jahresmitteltemperatur liegt zwischen 8°C und 6°C. Das Klima ist also niederschlagsreich und relativ kühl. Der Schwankungsbereich der Temperaturen ist mässig, was charakteristisch ist für das Klima der oberen Montanstufe.

Die *Wärme- und Strahlungsverhältnisse* drücken sich auch in den Vegetationsstufen aus. Das Gebiet umfasst im Wesentlichen die *untermontane Stufe* sowie die darüberliegende

obermontane Stufe; an den wärmsten Südhängen unterhalb 600 m ü. M. sind ausserdem auf kleinen Flächen Wälder der wärmeren submontanen Stufe ausgebildet.

Die Schneebruchgefahr ist relativ hoch (insbesondere beim Nadelholz), was bei der waldbaulichen Planung zu berücksichtigen ist.

Aufgrund der Niederschlagsverhältnisse, der Topografie und der vorhandenen Böden hat der Wald die wichtige Aufgabe der Regulierung des Wasserabflusses und der Stabilisierung der Böden.

Geologie

Die geologische Unterlage des Gebietes besteht vorwiegend aus Nagelfluh und Mergeln der oberen Süsswassermolasse. Es handelt sich meist um polygene Nagelfluh des sogenannten Speer-Hörnli-Schuttfächers, bei der kalkhaltige und silikatische Gerölle mit Kalk gebunden sind. In den mächtigen Nagelfluhbänken sind weichere Mergelschichten eingelagert, die zu einer terrassenförmigen Landschaft führen. Diese Wechsellagerung führt zu einem fruchtbaren Waldboden. Die Mergelschichten bilden die Quellhorizonte, welche einerseits für genügende Bodenfeuchtigkeit sorgen, stellenweise auch zu örtlichen Vernässungen führen.

Geologisch weist der WEP-Perimeter Besonderheiten auf wie einen Bergsturz, Kare, Tuff- und Kohlevorkommen, tief eingeschnittene Bäche mit geologischen Aufschlüssen, Spuren von Goldvorkommen und glaziale Erscheinungen.

Waldvegetation

Der grosse Höhenunterschied im WEP-Perimeter bewirkt eine beträchtliche Vielfalt an Waldstandorten. Die gesamte Waldfläche beträgt 1‘815 ha. Das Bewaldungsprozent liegt bei durchschnittlich 35%. Es variiert je nach Gebiet sehr stark. Die ehemalige Gemeinde Goldingen ist zu 44% bewaldet, die ehemalige Gemeinde Ernetschwil nur zu 20%. Der durchschnittliche Holzvorrat wird auf 392 m^3/ha geschätzt, der maximale auf 816 m^3/ha und der Zuwachs auf durchschnittlich 11 m^3/ha*Jahr. 70% der Waldbestände befinden sich im mittleren und starken Baumholz. Diese Zahlen deuten auf produktive Waldstandorte hin. Die Böden sind zwar teilweise etwas flachgründig, aber nährstoffreich und an Niederschlägen herrscht kein Mangel. Mit je etwas über 40% Flächenanteil dominieren untermontane Buchenwälder und obermontane Tannen-Buchenwälder. Die Baumartenzusammensetzung ist grossmehrheitlich naturnah, denn der durchschnittliche Fichtenanteil beträgt nur 24%.

Eine Besonderheit für die Waldregion 4 ist der ausserordentlich hohe Privatwaldanteil von gut 90%. Verschiedene Privatwaldbesitzer sind als Korporation oder Genossenschaft organisiert mit relativ grossen Waldflächen. Am Dägelsberg besitzt und bewirtschaftet der Kanton Zürich einen grösseren Wald.

Die Holzernte ist wegen der schwierigen topografischen Verhältnisse teuer und auf grosser Fläche nicht kostendeckend. Die Waldbewirtschaftung ist deshalb häufig nur mit finanzieller Unterstützung durch Bund und Kanton oder mit Drittmitteln möglich.

Der Wald im WEP-Perimeter dient an den steilen Nagelfluh- und Tobeleinhängen vorrangig dem Schutz vor Naturgefahren sowie als ökologisch hochwertiger Lebensraum. Die Schutzfunktion der Wälder im Quellgebiet der Töss wurde schon im vorletzten Jahrhundert erkannt und löste entsprechende forstliche Projekte aus. Am Tössstock besteht ein kantonsübergreifendes Wildschongebiet. Mit Ausnahme des Steinbockes kommen alle einheimischen Schalenwildarten vor, und seit 2001 auch der Luchs. Sporadisch gibt es Auerhuhnhinweise.

Das WEP-Gebiet ist als ganzjährig attraktiver Erholungsraum bekannt, insbesondere als Naherholungsgebiet der Agglomerationen im angrenzenden Mittelland. Im Atzmännig und Oberholz stehen Sessel- und Skilifte sowie weitere attraktive Einrichtungen für den Sommer- und Wintersport zur Verfügung.

Waldstandorte

Die flächendeckend vorhandene vegetationskundliche Waldstandortskartierung zeigt 26 Hauptwaldstandorte auf, welche in 145 Untereinheiten aufgegliedert sind. Für eine Übersicht werden die Waldstandorte in so genannte NaiS-Oberklassen zusammengefasst, welche in der folgenden Tabelle dargestellt sind.

NaiS-Oberklassen	
Waldgesellschaften (NaiS)	**%-Anteile**
Buchenmischwälder der submontanen Stufe	**6.65%**
Buchenwälder der untermontanen Stufe	**44.60%**
Eschenwälder der obermontanen Stufe	**0.78%**
Eschenwälder der sub- und untermontanen Stufe	**2.57%**
nicht im Nais	**0.10%**
nicht im Nais, keine Massnahmen wegen Schutzwald	**0.38%**
nicht im Nais, Zugänglichkeit erschwert	**1.17%**
Sonderwaldstandorte	**1.03%**
Tannen-Buchenwälder der obermontanen Stufe	**42.44%**
Tannen-Fichtenwälder der hochmontanen Stufe	**0.28%**
Total	**100.00%**

Die Vielfalt der Waldstandorte ist gross. Mit je etwas über 40% Flächenanteil dominieren untermontane Buchenwälder und obermontane Tannen-Buchenwälder. Die Baumartenzusammensetzung ist grossmehrheitlich naturnah. Der durchschnittliche Fichtenanteil beträgt nur 24%.

Schützenswerte Waldstandorte

Die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung verlangt den Erhalt genügend grosser Lebensräume, um dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken. Solche Lebensräume sind auch die seltenen Waldgesellschaften. Dazu gehören Auen- und Schluchtwälder, Wälder an Steilhängen sowie artenreiche Trockenwälder.

Das Kantonsforstamt hat zusammen mit dem Amt für Natur-, Jagd und Fischerei festgelegt, welche Waldgesellschaften der Standortskartierung des Kantons St.Gallen als geschützte Waldgesellschaften gelten.

Zielsetzung

Typische Standortsfaktoren und typische Vegetation werden erhalten und gefördert. Aktuelle und potenzielle Vorkommen von geschützten, gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierarten werden erhalten und gefördert. Auf Gastbaumarten soll verzichtet werden.

Schutz vor technischen Eingriffen, Bauprojekte

Ein technischer Eingriff, welcher eine geschützte Waldgesellschaft beeinträchtigen kann, darf nur bewilligt werden, sofern er standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Lässt sich eine Beeinträchtigung durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zum Schutz des Waldes, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen.

Forstliche Massnahmen

Die Holzanzeichnung sowie die Begründung und die Pflege von Jungwald werden auf den Erhalt und die Förderung der Naturwerte und eine standortgerechte Baumartenzusammensetzung ausgerichtet.

Beim Neu- oder Ausbau von Waldstrassen und –wegen ist im Rahmen der Interessenabwägung insbesondere zu berücksichtigen, ob

- es sich um eine forstliche Erschliessungsstrasse handelt, die in erster Linie der Pflege und Bewirtschaftung des Waldes dient;
- sie eine effizientere Pflege und Bewirtschaftung der geschützten Waldgesellschaften im Sinne des Schutzziels ermöglicht;
- sie das Schutzziel nur geringfügig beeinträchtigt, d.h. eine geschützte Waldgesellschaft nicht in ihrem Bestand gefährdet;
- unter Würdigung obiger Kriterien auf einen Ersatz verzichtet werden kann.

Die geschützten Waldgesellschaften werden in der Waldentwicklungsplanung berücksichtigt und sind mit einem eigenen Objektblatt "Geschützte Waldgesellschaften nach NHG" erfasst.

Tabelle 2: Schützenswerte Waldgesellschaften im WEP-Perimeter

Nr.	Name der Waldgesellschaft	Fläche pro WG (ha)
15	Bergseggen-Buchenwald	6.85
16	Blaugras-Buchenwald	5.58
17	Eiben-Buchenwald	36.20
22	Hirschzungen-Ahorn-Schluchtwald	0.49
26	Ahorn-Eschenwald	39.59
29	Zweiblatt-Eschenmischwald	0.93
30	Traubenkirschen-Eschenwald	0.12
44	Seggen-Schwarzerlenbruchwald	0.13
48	Farn-Tannenmischwald	0.23
56	Typischer Torfmoos-Fichtenwald	1.14
	Total	91.26

Gemäss Tabelle 2 sind insgesamt zehn Waldgesellschaften mit einer Fläche von 91,3 ha schützenswert. Diese beachtliche Zahl ist einerseits dem hohen Artenreichtum dieser Standorte zu verdanken, andererseits der Seltenheit der betreffenden Waldgesellschaften.

Feuchte bis nasse Stellen werden meist von den Eschen besiedelt. Im Perimeter wertvoll sind einerseits der vergleichsweise grossflächig vorhandene Ahorn-Eschenwald Nr. 26 und andererseits an flachen Stellen der Zweiblatt-Eschenwald Nr. 29 sowie der Traubenkirschen-Eschenwald Nr. 30. Auf Felsblöcken finden wir den Farn-Tannenmischwald Nr. 48 mit hohen Fichten und Weisstannen. In den obersten Lagen erscheint der Torfmoos-Fichtenwald Nr. 56 auf nassen Böden mit Torfmoos. Der an steilen Abhängen auftretende Eiben-Buchenwald Nr. 17 ist dank seinem natürlichen, stellenweise reichlichen Eibenvorkommen naturschützerisch sehr wertvoll. Wegen der Topografie und der relativ grossen Fläche ist diese Waldgesellschaft auch ein wichtiger Schutzwald gegen Naturgefahren.

Der sehr seltene Hirschzungen-Ahorn-Schluchtwald Nr. 22 ist in den steilen, schattigen, luftfeuchten, schluchtartigen Tobeln und Steilhängen anzutreffen, wo die langen Blätter des Hirschzungen-Farns zwischen Schutt und Felsblöcken herausragen. Ebenso selten ist der Seggen-Schwarzerlenbruchwald Nr. 44, der nur an Stellen mit stehendem Wasser auftritt und durch die markanten, hohen Bulten der Scharfkantiger Segge auffällt.

Der Bergseggen-Buchenwald Nr. 15 gedeiht an sehr trockenen Stellen, wo sich in der artenreichen Krautschicht zahlreiche Orchideen finden. Der Blaugras-Buchenwald Nr. 16, findet sich an ausgeprägten Gratlagen und weist eine spezielle, trockenheitsertragende Krautschicht auf.

Diese mehrheitlich kleinflächigen, für die Biodiversität aber sehr wertvollen Spezialstandorte tragen stark zum hohen Naturwert des ganzen Gebietes bei.

Waldbestand

Tabelle 3: Waldbestand in den verschiedenen Entwicklungsstufen

Entwicklungsstufen	Gesamtergebnis (ha)	%-Anteil ES
1 Jungwuchs-Dickung 0–10 cm	95.1	**5.24%**
2 Stangenholz 10–20 cm	90.1	**4.96%**
3 schwaches Baumholz 20–35 cm	352.6	**19.43%**
4 mittleres Baumholz 35–50 cm	938.6	**51.72%**
5 starkes Baumholz > 50 cm	256.7	**14.14%**
6 ungleichförmig (plenterartig)	79.0	**4.35%**
7 Niederwald, Gebüsch	2.6	**0.14%**
8 Blössen, vorübergehend unbestockt	5.2	
total	1’819.9	
Entwicklungsstufen 1-7	1’814.7	**100.00%**

In der Bestandeskarte sind ca. 1'820 ha Waldfläche kartiert. Davon sind 5.2 ha als Blössen, d.h. als vorübergehend unbestockt oder unproduktiv ausgewiesen. Den grössten Flächenanteil an den Entwicklungsstufen weisen mit 51.7% die mittleren Baumholzbestände auf. An zweiter Stelle kommt mit 19.4% das schwache Baumholz. Als ungleichaltrig oder stufig wurden 4.3% kartiert, wobei dieser Anteil erfahrungsgemäss in Wirklichkeit deutlich grösser ist (aus dem Luftbild sind diese Strukturen schwierig zu erkennen).

Wald und Wild, Fauna

Der Wald im WEP-Perimeter ist als Lebensraum und Rückzuggebiet für Tiere sehr wichtig und wertvoll.

Folgende Huftierarten leben im Gebiet: Rothirsch, Gämse, Reh, Wildschwein. Die Grossraubtiere sind seit dem Jahr 2001 durch den Luchs vertreten. Die Avifauna ist vielseitig. Unter den Greifvögeln sei hier der Steinadler erwähnt.

Im Interesse der nachhaltigen Funktionserfüllung und der Stabilität des Waldes sowie der Biodiversität und als Voraussetzung für den naturnahen Waldbau soll die Verbissbelastung nicht grösser sein als dass die natürliche Verjüngung der standortsheimischen Baumarten und deren Aufwachsen auf dem grössten Teil der Waldfläche gewährleistet sind. Für die Schutzwirkung des Waldes ist die auf grosser Fläche massgeblich am Bestandesaufbau beteiligte Weisstanne besonders wichtig. Dieser Baumart ist deshalb besonderes Augenmerk zu schenken.

Das kantonsübergreifende Wildschongebiet Tössstock ist sehr wichtig. Deshalb ist diesem Gebiet ein separates Objektblatt des kantonalen Amtes für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) gewidmet.

Holznutzung

Die Nutzung des Holzes als nachhaltiger Bau- und Werkstoff und umweltfreundlicher Energieträger ist auf Grund der Standortsverhältnisse und der vorhandenen regionalen und überregionalen Nachfrage ökologisch und ökonomisch sinnvoll. Die Vielfalt der Baumarten soll erhalten bleiben.

Holzernte

Die Holzernte ist wegen der schwierigen topografischen Verhältnisse teuer und kann auf grosser Fläche nicht kostendeckend ausgeführt werden. Die Waldbewirtschaftung ist deshalb häufig nur mit finanzieller Unterstützung durch Bund und Kanton oder mit Drittmitteln möglich.

Sturmschäden

Sturmereignisse haben den Wald im WEP-Perimeter in den letzten Jahrzehnten mehrfach beeinträchtigt, glücklicherweise insgesamt aber in vergleichsweise eher moderatem Ausmass. Die weitgehend naturnahe Baumartenmischung fördert die Stabilität der Waldbestände.

Wohlfahrt

Ein abwechslungsreicher Wald ist ein wichtiges Landschaftselement und für Erholungssuchende wertvoll. Die praktizierte Waldbewirtschaftung kommt diesem Anliegen sehr entgegen.

Ein ausgedehntes, attraktives Wanderwegnetz erschliesst das Gebiet touristisch. Im Atzmännig und Oberholz stehen attraktive Erholungseinrichtungen wie Ski- und Sessellifte, ein Seilpark mit 8 Parcours sowie eine Rodel- und Schlittelbahn zur Verfügung.

Geotope

„Geotope dokumentieren in besonders deutlicher Ausprägung vergangene oder gegenwärtige landschaftsbildende Prozesse“ (Geotop-Inventar Kanton St. Gallen, Amt für Natur, Jagd

und Fischerei des Kantons St. Gallen, St. Gallen 2012). Das kantonale Geotop-Inventar unterscheidet Einzelgeotope, Geotopkomplexe sowie Geotoplandschaften und definiert für alle drei Kategorien allgemeine Schutzziele und die anzustrebende Schutzintensität. Je nach Bedeutungsstufe sind die Geotope von nationaler oder regionaler Bedeutung. Schliesslich gibt es noch prüfenswerte Objekte. Die Geotope sind Bestandteil des kantonalen Richtplanes und erhalten rechtlichen Schutzstatus in kommunalen Schutzverordnungen. Das Geotopinventar ist im Geoportal verfügbar.

Für die Waldbewirtschaftung sind in erster Linie Einzelgeotope relevant. Die Forstbehörden und die Waldeigentümer haben die Pflicht, sich über das Geotopinventar zu informieren und sind dafür verantwortlich, dass dessen Ziele und Bestimmungen umgesetzt und befolgt werden. Konflikte können beispielsweise auftreten bei

- Strassen- und Wegbauten bzw. –sanierungen
- seitlichen Materialentnahmen und Felsabbau
- Geländeauffüllungen
- Bau von Stützkonstruktionen

Geotope dürfen durch solche Massnahmen nicht tangiert werden. Im WEP-Perimeter hat es mehrere kritische Objekte, bei welchen die gebührende Vorsicht walten zu lassen ist.

Die zum Zeitpunkt der Bearbeitung des Waldentwicklungsplanes im Planungsperimeter ausgeschiedenen Geotope finden sich im Objektblatt D2:

SG21: Schieferkohlenflöze Böllenbergtobel

SG129: Bergzerreissung In den Brüchen

SG162: Pechkohlenlagerstätte Echeltschwil

SG327: Eisrandlage Schmitten

SG329: Transfluenzzone Durschlagen-Ricken

SG391: Tuffhorizont Chrüzegg

SG398: Bergsturz Schuttwald

SG399: Molassekar Cholloch

SG401: Erosionsformen Goldingerbach

SG402: Nagelfluhabfolgen Oberwaldi-Unter Atzmännig

SG404: Nagelfluhplatten Schwarzenegg-Schwamm.

Kulturgüter

Dank der frühen menschlichen Aktivitäten und speziellen geologischen Gegebenheiten gibt es im Planungsperimeter wichtige archäologische Objekte, welchen bei der Waldbewirtschaftung spezieller Schutz gewährt werden muss. Die Verantwortlichen sind verpflichtet, sich darüber zu informieren und adäquat zu handeln. Die archäologischen Kulturgüter sind im Geoportal verfügbar und im Objektblatt Nr. D1 abgehandelt, nämlich die Inventarblätter Nr.

55.001: Burgruine Fründsberg

56.006: verschüttete Gebäude Bergsturz 1816, Schuttwald

55.007: Goldsucherstollen Isaraloch

55.008: Bergwerk Goldloch, Dägelsberg.

2 Vorgehen und Verbindlichkeit

2.1 Vorgehen

Der Planungsprozess gliedert sich in 5 Phasen: 1. Vorbereitung, 2. Planung, 3. Vernehmlassung, 4. Auflage und 5. Genehmigung.

In der 1. Phase bereinigt die Leitungsgruppe (Regionalförster, Revierförster, Mitglied des Waldrates, Berater) den Planungsperimeter und veröffentlicht die Planungsabsicht. Anschliessend wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in der nebst den Waldeigentümern und Behörden sämtliche Waldbenutzer repräsentativ vertreten sind.

Die 2. Phase ist die für die Meinungsbildung wichtigste Phase, denn die verschiedenen Interessengruppen werden zur Formulierung ihrer Ansprüche aufgefordert. Für die konkreten Umsetzungen aller Ansprüche an den Wald werden zusammen mit der Leitungsgruppe Lösungen gesucht. Allfällige Zielkonflikte werden in bilateralen Gesprächen oder/und anlässlich von Besichtigungen vor Ort bereinigt. Nicht lösbare Konflikte bleiben als offene Konflikte bestehen. Die Leitungsgruppe beschafft die für die Arbeitsgruppen nötigen Grundlagen und erstellt aus den Ergebnissen der Diskussionen und den vorhandenen Grundlagen einen ersten WEP-Entwurf, welcher in der Arbeitsgruppe nochmals diskutiert wird.

Tabelle 4: Planungsphasen

Phase	2016								2017												2018									
Monat / Jahr	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A) Vorbereitung																														
1. Leitgruppensitzung																														
Information Gemeinden																														
Information Eigentümer																														
B) Öffentl. Mitwirkung																														
Interessenerfassung																														
1. AG-Sitzung																														
AG-Sitzung Eschenbach																														
AG-Sitzung Goldingen																														
C) WEP																														
Grundlagen sammeln																														
Pläne																														
Entwurf 1																														
Entwurf 2																														
Vernehmlassung ArG																														
Vernehml. kant. Ämter																														
D) Auflage																														
E) Festsetzung																														

Information Gemeinden:..... 15.12.2016
Information Waldeigentümer: 15.12.2016
Information kantonale Ämter: ..... vor Auflage
1. Arbeitsgruppensitzung: 28.02.17
2. Arbeitsgruppen Sitzung 28.08.2017
3.Arbeitsgruppen Sitzung: 06.09.2017

In der 3. Phase wird den politischen Gemeinden im Planungsperimeter und den Amtsstellen der WEP-Entwurf vorgelegt, und sie werden zur Vernehmlassung aufgefordert. Die Leitungsgruppe wertet die Vernehmlassungsergebnisse aus.

In der 4. Phase wird das Auflageexemplar produziert, welches mit den Ergebnissen der Vernehmlassung ergänzt wurde. Es wird in den betroffenen Gemeinden aufgelegt, und jedermann kann dazu Einwände oder Vorschläge einbringen. Diese werden von der Leitungsgruppe bearbeitet.

In der 5. Phase schliesslich wird das – evtl. nochmals bereinigte – Auflageexemplar dem Departement zur Genehmigung vorgelegt. Mit dem Erlass durch den zuständigen Regierungsrat wird der WEP rechtskräftig.

2.2 Aufbau

Der WEP besteht aus den drei Blöcken A, B und C:

Der vorliegende **Block A** ist der eigentliche Waldentwicklungsplan. Er umfasst den schriftlichen Bericht und die Pläne, die das Planungsergebnis zusammenfassen. Er enthält Aussagen über Ziele und Strategien der Waldbewirtschaftung und erbringt den Nachweis über die ausgewogene Berücksichtigung und adäquate Gewichtung aller Waldfunktionen. Zu diesem Zweck werden die Waldflächen mit Vorrangfunktionen festgelegt und die Massnahmen zu deren Sicherstellung formuliert. Die speziellen Waldfunktionen werden gemäss den Interessenabwägungen festgehalten. Block A wird öffentlich aufgelegt und von der Regierung als Waldentwicklungsplan erlassen.

Block B umfasst die Grundlagen der Planung. Hier werden die rechtlich verbindlichen Grundlagen und wichtige Sachverhalte wie Richtpläne, Standortkarten und andere Basisinformationen gesammelt.

In **Block C** finden sich alle Dokumente, welche die Waldentwicklungsplanung begleiteten: Sitzungs-Protokolle, Stellungnahmen, Vernehmlassungen und Arbeitspläne.

2.3 Planungsgremien

Bei der Bearbeitung des WEP ist die gesetzlich verankerte Erfassung der Ansprüche – seien es öffentliche, vertreten durch ein Amt oder eine Behörde oder private, vertreten durch natürliche oder juristische Personen – ein wichtiger Schritt.

Tabelle 5: Planungsgremien und ihre Funktion bei der Planerarbeitung (die namentliche Zusammensetzung der Gremien ist aus dem Impressum auf S. 2 ersichtlich).

Gremium	**Zusammensetzung und Aufgabe**
Planungsleitung	Regionalförster Waldregion 4, See *Aufgabe:* - Gesamtkoordination und –leitung
Leitungsgruppe	Die Leitungsgruppe besteht aus dem zuständigen Regionalförster, den Revierförstern, einem Vertreter des Waldrates und einem Berater. Der Regionalförster nimmt den Vorsitz ein. *Aufgaben:* - Information aller berührten Kreise - Grundlagenerfassung - administrative Betreuung - Moderation der Sitzungen - Gestaltung der Pläne und Berichte
Arbeitsgruppe	Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Vertretern der Direktbetroffenen (Waldeigentümer), der berührten Interessengruppen (Naturschutz, Jagd, Sport, Erholung, Tourismus usw.) und der politischen Gemeinden zusammen. Die Leitungsgruppe ist ebenfalls Mitglied. *Aufgaben:* - Zusammentragen aller Anliegen - Ermittlung von Interessenkonflikten - Abwägung der Interessen - gemeinsames Erarbeiten von Lösungen

2.4 Rechtswirkung

Der Waldentwicklungsplan hat **Richtplan-Charakter**. Im Planungsverfahren haben Vertreter der Gemeinden, der Waldeigentümer und verschiedener Interessengruppen mitgewirkt. Der Plan ist somit das Resultat der aktuellen Interessenabwägung und berücksichtigt die Ergebnisse der öffentlichen Mitwirkung. Er gilt für den Zeitraum von 2018 bis 2037.
Der vorliegende **Block A** wird mit der Genehmigung durch die Regierung in Kraft gesetzt und damit für die **Behörden** von Bund, Kanton und Gemeinden **verbindlich**.

Für den einzelnen Waldeigentümer sind die Ergebnisse des regionalen Waldplanes allein noch nicht verbindlich. Sie erlangen diesen Status erst, wenn die betreffenden Vorhaben in einer Ausführungsplanung (forstliche Betriebspläne, Verträge, Schutzverordnungen, Projekte, etc.) umgesetzt worden sind, welche auch von den betroffenen Waldeigentümern geneh-

migt wurden. Die Ausarbeitung eines entsprechenden Aktionsprogramms (Prioritätensetzung) ist Aufgabe des zuständigen Regionalförsters und der als federführend bezeichneten Stellen.

Der WEP verpflichtet Waldbesitzer, Gemeinden und Organisationen nicht zu finanziellen Aufwendungen. Insofern dieses Thema im WEP behandelt wird, handelt es sich um Vorschläge.

In der Phase 5 wird der WEP auf Regierungsebene genehmigt, womit er rechtlich verbindlich ist. Der Forstdienst und die federführenden Stellen sind zuständig für den Vollzug der Planungsvorhaben und führen die notwendigen Termin- und Qualitätskontrollen durch. Nach spätestens 20 Jahren wird der WEP gesamthaft überprüft und allenfalls angepasst, wobei einzelne Verfahrensschritte verkürzt oder weggelassen werden können.

3 Planungsresultate

Die Leistungen des Waldes sollen gemäss den Prioritäten und in ausgewogenem Mass erfüllt werden. Insbesondere ist der Wald als Natur- und Kulturlandschaft sowie als Erholungsgebiet in seiner regionalen Verteilung dauernd und uneingeschränkt zu erhalten, und die von ihm erbrachten Leistungen sind wo möglich zu verbessern (WaG Art. 20).

Eine eigentliche **Bewirtschaftungspflicht** besteht von Gesetzes wegen nur in Wäldern mit **Schutzfunktion** gegen Naturgefahren und auf Grund von Verträgen in **Sonderwaldreservaten**. Die Pflege und Nutzung des Waldes ist Aufgabe der Eigentümer.

Diesem Leitbild entsprechend werden in den folgenden Kapiteln allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze, zu erreichende Ziele und Massnahmen formuliert, die

- langfristig, d.h. über mehrere Jahrzehnte, den Waldzustand beeinflussen,
- als allgemeine Grundsätze für grössere Gebiete flächendeckend gelten,
- als Grundlage für die forstliche Förderungspolitik dienen,
- als Grundlage für Entscheide der Behörden aller Stufen dienen.

Inhalte und Vorgaben aus der Waldgesetzgebung werden nur wiederholt, soweit es zur Konkretisierung der Absichten erforderlich ist.

3.1 Festlegungen

3.1.1 Bewirtschaftungsgrundsätze

Die Waldeigentümer richten die Bewirtschaftung auf übergeordnete Ziele, vor allem des Waldentwicklungsplanes, aus und erfüllen ihre Pflichten gemäss Gesetz. Sie sind im Rahmen des übergeordneten Rechtes frei, wie sie ihre Produkte ausgestalten und vermarkten.

Die Waldeigentümer pflegen und nutzen Ihren Wald nach den zeitgemässen Prinzipien des **naturnahen Waldbaus**. Dabei

- sind Pflege und Nutzung derartig zu gestalten, dass der Wald nach Möglichkeit gleichzeitig verschiedene Funktionen langfristig erfüllen kann;
- wird gemäss den vegetationskundlichen Grundlagen eine standortgerechte Baumartenwahl getroffen;
- ist grundsätzlich die Naturverjüngung der künstlichen Verjüngung vorzuziehen, sind je nach Kontrollgrösse aber auch künstliche Pflanzungen zur Mischungskorrektur vorzunehmen;
- verwenden sie bestandes- und bodenschonende Holzernteverfahren;
- ist die Artenvielfalt von Flora und Fauna durch die Erhaltung bzw. Verbesserung der Lebensräume (Biotopbäume wie z.B. Höhlenbäume, Totholz, Waldränder, Auflichtungen usw.) sicherzustellen;
- sind die fachlichen Richtlinien und Standards zu berücksichtigen,

Die Ausführungsbestimmungen in den **Betriebsplänen** sind zu befolgen.

Im WEP-Perimeter werden **stufige Waldstrukturen** angestrebt, welche mit den Prinzipien der Plenterung und der Dauerwaldbewirtschaftung geschaffen werden können.

Eine notwendige Voraussetzung für die Umsetzung des naturnahen Waldbaues ist das **Gleichgewicht zwischen Wald und Wild**. Der intensive Kontakt sowie der gute Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Jägern und Forstbehörden ist diesem Anliegen förderlich und soll gepflegt werden.

Können unterschiedliche Ziele bzw. Waldfunktionen nicht gleichzeitig auf der gleichen Fläche realisiert werden, so ist die Bewirtschaftung nach den im Waldentwicklungsplan ausgeschiedenen Vorrangfunktionen auszurichten. Im gleichen Sinne wirken die in den Objektblättern festgelegten speziellen Ziele und Massnahmen (siehe Kapitel 4 Besondere Objekte).

Leistungen des Waldeigentümers bzw. des Waldes, die der Erfüllung der Ansprüche der Öffentlichkeit dienen und über eine gesetzlich festgelegte Grundleistung hinausgehen, sind objektspezifisch zu regeln.

3.1.1.1 Nachhaltigkeit

Die Nutzung bzw. Benutzung der Wälder soll die nachhaltige Erfüllung aller Waldleistungen und Waldwirkungen (Nutz-, Schutz- und Wohlfahrtsfunktion) dauernd und uneingeschränkt, d.h. nachhaltig, sicherstellen bzw. nicht beeinträchtigen. Die Nachhaltigkeit schliesst den ökologischen, sozialen und ökonomischen Aspekt ein. Die Schutzfunktion vor Naturgefahren hat bei Nutzungskonflikten erste Priorität.

3.1.1.2 Bodenschonung

Um die Bodenfruchtbarkeit, die Vitalität und die Verjüngungsfähigkeit des Waldes zu erhalten und zu fördern, sollen die Holzernte sowie die Freizeit- und Erholungsnutzung die Böden möglichst wenig beeinträchtigen.

Es sollen bestandes- und bodenschonende Holzernteverfahren gewählt werden. Das Holzrücken im Bodenzug soll wenn immer möglich auf markierten Rückegassen oder befestigten Wegen erfolgen. Der Bodenschutz ist ein wichtiges Entscheidungskriterium bei der Evaluation von Holzerntekonzepten und –verfahren. Die Qualität des Bodenschutzes kann als wichtiger Indikator für die Nachhaltigkeit, den naturnahen Waldbau und die fachliche und Führungskompetenz des Forstdienstes verwendet werden.

3.1.1.3 Schutz vor Naturgefahren

Der Kanton und das BAFU haben 2013 die Wälder mit Schutzfunktion vor Naturgefahren ausgeschieden. Die Ausscheidung erfolgte gemäss den Richtlinien des Bundes mittels Modellen, Ereignisdokumentationen und Erfahrungen des Forstdienstes. Die Computermodelle bilden einerseits Naturgefahrenprozesse ab und berücksichtigen anderseits die Schadenpotenziale (Siedlungsgebiete und andere erhebliche Sachwerte).

Schutzwälder

Im ganzen WEP-Perimeter ist die Schutzfunktion des Waldes vor Naturgefahren sehr wichtig. Sind Menschen oder erhebliche Sachwerte durch Naturgefahren betroffen – ist also ein grosses Schadenpotenzial vorhanden –, haben die Schutzwälder eine Vorrangfunktion (vgl. auch Objektblatt zu Vorrangfunktion Schutz vor Naturgefahren).

Im WEP-Perimeter sind gemäss harmonisierter Schutzwaldausscheidung des BAFU (2013) 1416 ha oder 78 % der Waldfläche Schutzwald. Dies zeigt, dass die Pflege der Schutzwälder einen ausserordentlich hohen Stellenwert hat und dementsprechend grosse Ressourcen benötigt. Die flächenmässig bedeutsamsten Prozessarten betreffen den Geschiebeeintrag in Gerinne und die damit verbundene Murgang- und Übersaarungsgefahr, Lawinen, Rutschungen und Hangmuren. Steinschlag ist demgegenüber flächenmässig wenig vertreten. Längs den Bächen ist auch der Gefahr, welche der Wald selbst darstellen kann, Rechnung zu tra-

gen. Umgestürzte Bäume können in die Gerinne fallen oder von den Hängen in die Bäche rutschen. Dies kann Verklausungen verursachen und Murgangschübe auslösen.

3.1.1.4 Naturschutz

Naturschutz im Wald

Im WEP-Perimeter sind gemäss kantonalem Waldreservatskonzept keine Waldreservate vorgesehen, und es sind bis jetzt auch keine etabliert. Allfällige Wünsche für Waldreservate würden auf grosser Fläche mit dem Schutz vor Naturgefahren überlagert. Die Schutzfunktion des Waldes ist vorrangig, so dass Waldreservate bezüglich ihrer Verträglichkeit mit der Schutzfunktion geprüft werden müssten.

Einige Gebiete des WEP-Perimeters haben das Potenzial als Auerhuhnlebensraum. Dort sollen bei der Waldbewirtschaftung die Kriterien der Lebensraumförderung für das Auerhuhn mitberücksichtigt werden. Erfahrungsgemäss ist dies mit den vorhandenen Naturgefahrenprozessen gut kompatibel, so dass Schutzwaldpflege und Förderung des Auerhuhns Hand in Hand gehen können.

Bei der Waldbewirtschaftung sind die bemerkenswerten Eibenvorkommen zu erhalten und zu fördern.

Die schützenswerten Waldgesellschaften sind gemäss den vorangehenden Ausführungen zu behandeln.

Waldränder, Waldwiesen und Waldstrassenböschungen

Speziell gepflegte **Waldränder**, die auch einen Krautsaum aufweisen, sind wegen ihrer ökologischen Vernetzungswirkung für die Artenvielfalt und den Wildlebensraum besonders wertvoll. Bei allen Eingriffen in Waldrandbestockungen wird nach Möglichkeit ein artenreicher und stufiger Aufbau gefördert. Besondere Priorität sollen sonnenexponierte Waldränder geniessen. Fest installierte Zäune entlang von Waldrändern sind aus Sicht von Naturschutz, Jagd und Forstwirtschaft unerwünscht.

Waldwiesen und -moore sind als eigenständige Lebensräume und dank ökologisch wertvoller innerer Waldränder von grosser Bedeutung und deshalb mit gezielten Eingriffen zu erhalten und zu fördern. Der WEP-Perimeter weist ein beträchtliches Potenzial auf.

Waldstrassenböschungen kommen in ihrer biologischen Struktur inneren Waldrändern gleich. Vielfach sind sie wertvolle Äsungsflächen für das Wild oder Lebensräume für Schmetterlinge und andere Insekten. Auch Orchideen wachsen auf Waldstrassenböschungen, weshalb diese nicht zu früh im Jahr gemäht bzw. gemulcht werden sollen.

Altholzinseln und Totholz

Das Vorkommen von alten, dicken Bäumen sowie von stehendem oder liegendem Totholz ist zu fördern. Alt- und Totholzbäume bilden wichtige Kleinbiotope für spezialisierte, teilweise gefährdete Organismen.
Abgestorbene Einzelbäume sollen stehen oder liegen gelassen werden, wenn von diesen keine Gefahr für den umliegenden Bestand, die Verkehrswege, die Waldbenutzer oder die Arbeitssicherheit ausgeht. Astmaterial und im Bestand verbleibende Stammstücke sollen nicht verbrannt werden, ausser es ist aus Gründen der Walderhaltung oder Sicherheit notwendig. Spechtbäume sollen stehen bleiben. Das gezielt praktizierte Ringeln stehender Bäume unterstützt die Bildung von Totholz.

Seltene Tier- und Pflanzenarten

Seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensräume sollen erhalten und gefördert werden. Seltene einheimische Baumarten werden wie bisher bei den Pflege- und Durchforstungseingriffen gezielt gefördert. Gleiches gilt für die Förderung von seltenen und/ oder gefährdeten Straucharten und Kräutern (z.B. Orchideen) sowie auch für die Verbesserung des Lebensraumes für seltene und/oder gefährdete Tierarten.

3.1.1.5 Archäologische Objekte und Geotope

Im Gebiet des WEP kommen gemäss den vorhergehenden Ausführungen 11 Objekte des Geotopschutzes und vier geschützte archäologische Objekte vor. Sie sind in spezifischen Inventaren erfasst (BLN, Richtplan, Inventar Kantonsarchäologie, kommunale Schutzverordnungen). Derartige Objekte müssen von Gesetzes wegen erhalten bleiben. Deren Beeinträchtigung bei der Waldbewirtschaftung und bei baulichen Arbeiten für die Waldwirtschaft ist zu vermeiden. Eine Nutzung der Objekte durch den Erholungsbetrieb ist möglich sofern – was normalerweise der Fall ist - keine Beeinträchtigung stattfindet.

Für die Waldbewirtschaftung bestehen Restriktionen, indem die Objekte durch Rückefahrzeuge und durch das Holzrücken im Bodenzug nicht mechanisch beschädigt werden dürfen. Ebenso dürfen sie durch den Bau bzw. Ausbau von Walderschliessungen nicht tangiert werden. Bezüglich der Bestockung bestehen keine Einschränkungen. Die archäologischen Objekte sind auf dem Objektblatt D1, die Geotope auf Objektblatt D2 erfasst.

3.1.1.6 Erschliessungen

Der Stand der Erschliessungen in den Waldungen im Gebiet dieses WEP ist oft extensiv, was - zusammen mit den schwierigen topografischen Verhältnissen - die Holzernte erschwert und verteuert. Sie ist auf grosser Fläche nicht kostendeckend möglich, die Waldfunktionen können deshalb nur dank finanzieller Unterstützung durch Bund und Kanton erfüllt werden. Eine Intensivierung der Erschliessung ist im Allgemeinen nicht anzustreben.

3.1.1.7 Erholung

Das WEP-Gebiet, besonders die Region Atzmännig, ist als ganzjährig attraktiver Erholungsraum bekannt, insbesondere als Naherholungsgebiet für die Agglomerationen im angrenzenden Mittelland. Freizeit-, Sport- und Erholungsaktivitäten haben eine grosse Bedeutung.

Der rege Besucherstrom könnte stellenweise saisonal zu Konflikten mit Schutzzielen führen. Bei Störungen durch die verschiedenen Nutzer kann der WEP dazu beitragen, solche Konflikte zu lösen.

Veranstaltungen

Auf Grund der eidgenössischen Waldgesetzgebung besteht eine Bewilligungspflicht für die Durchführung von grossen Veranstaltungen im Wald. Im Kanton St.Gallen ist die entsprechende kantonale Waldgesetzgebung am 1. Januar 2000 in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt besteht deshalb eine Melde- resp. Bewilligungspflicht für Veranstaltungen. Von diesen Bestimmungen betroffen sind Veranstaltungen, die in freier Natur durchgeführt werden (im Wald und in weiteren Lebensräumen von Pflanzen und Tieren) und die den Lebensraum von Pflanzen und wildlebenden Tieren beeinträchtigen können. Meldungen bzw. Bewilligungsgesuche für solche Veranstaltungen sind der zuständigen Politischen Gemeinde einzureichen.

3.1.1.8 Waldpädagogik, Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit

Im WEP-Perimeter soll das Verständnis für Natur und Wald weiter gefördert werden, z.B. durch Unterstützung entsprechender Bildungsangebote (Waldschule, Waldspielgruppe, Objektblatt E 1).

Auch die diesbezüglich bisher vom Forstdienst erbrachten Leistungen in direktem Kontakt mit dem Publikum (Führung von Schulklassen / Exkursionen usw.) werden geschätzt und sind auch weiterhin erwünscht.

Erfahrungsgemäss ist auch die Öffentlichkeitsarbeit in den Medien ein erfolgreiches Instrument der Umweltbildung und soll aktiv weitergeführt werden.

3.1.1.9 Gewässer-/Grundwasserschutz

Bei der Bewirtschaftung des Waldes muss auf das Grundwasser sowie auf stehende oder fliessende Gewässer Rücksicht genommen werden. Zum Schutz der Quellen und der Grundwasservorkommen sind die rechtskräftig festgelegten Schutzzonen S1, S2 und S3 mit den entsprechenden Schutzzonenreglementen massgebend.

Der gesetzlich verankerte Schutz der Gewässer und des Grundwassers beeinflusst mancherorts die Waldbewirtschaftung. Die Holzerntetechnik und das Anlegen von Lagerplätzen haben darauf Rücksicht zu nehmen. Gewässer- und Grundwasserschutz sind ein Thema für die Inwertsetzung von Waldleistungen.

3.1.2 Waldfunktionen

3.1.2.1 Begriff und Bedeutung

Die Bezeichnung einer Waldfunktion im WEP erfolgt als "Vorrangfunktion" und als "spezielle Funktion" gemäss den Richtlinien für die Ausarbeitung von Waldentwicklungsplänen im Kanton St.Gallen. Die Bewirtschaftung der Wälder ist so vorzunehmen, dass die Vorrang- oder speziellen Funktionen nachhaltig erfüllt werden. Wo keine entsprechende Bezeichnung erfolgt, stehen sich die verschiedenen Waldfunktionen ebenbürtig gegenüber (Multifunktionalität). Es sind die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze und die durch bestehende Erlasse genannten Zielsetzungen zu befolgen.
(s. dazu Kap. 2.4 Rechtswirkung)

3.1.2.2 Vorrangfunktionen

Als Gebiete mit Vorrangfunktionen werden Waldflächen ausgeschieden, wenn ihnen bezüglich der Funktionen "Schutz vor Naturgefahren", "Naturschutz" oder „Erholung“ eine im Verhältnis zu anderen Nutzungen grössere Bedeutung zukommt. Die Überlagerung von zwei oder mehreren Vorrangfunktionen auf derselben Fläche ist nicht zulässig. Der Verweis der einzelnen Flächen auf das entsprechende Objektblatt erfolgt mit der Bezeichnung VS (Vorrangfunktion Schutz), VN (Vorrangfunktion Naturschutz) oder VE (Vorrangfunktion Erholung). Liegen für eine Vorrangfunktion mehrere Objektblätter vor, werden sie in ihrer Reihenfolge nummeriert (z.B. VN 1, VN 2, usw.). Bezieht sich ein Objektblatt auf mehrere Teilflächen, so werden diese mit einer zweiten Ziffer durchnummeriert, z.B. VS 1.1, VS 1.2, usw.

Eine explizite Vorrangfunktion "Holznutzung" wird nicht ausgeschieden. Die Nutzfunktion ist auf der gesamten Waldfläche ausserhalb der Naturwaldreservate und Alt- bzw. Totholzinseln naturgemäss gegeben. Sie hat sich aber allfälligen Vorrangfunktionen oder den nachfolgend beschriebenen speziellen Funktionen unterzuordnen. Die volks- und betriebswirtschaftliche Bedeutung der Holzproduktion für die Allgemeinheit sowie für die einzelnen Waldeigentümer wurde bei der Erstellung des WEP berücksichtigt. Bei der Festlegung der Vorrangfunktionen und der speziellen Funktionen wurden die Aspekte der Nutzfunktion miteinbezogen, um allfälligen Nutzungskonflikten vorzubeugen.

Bei Wäldern, welche mit einer Vorrangfunktion belegt sind, die jedoch zugleich für weitere Kriterien eine überdurchschnittliche Bedeutung haben, können diese anderen Kriterien als spezielle Funktionen (vgl. Kapitel 3.1.2.3.) hinzugefügt werden. Die Pflege und Bewirtschaf-

tung des Waldes richtet sich prioritär nach der Vorrangfunktion. Diese waldbaulichen Massnahmen sind aber mit den Zielen der speziellen Funktionen abzustimmen.

Die Vorrangfunktion Natur kommt sowohl im WEP als auch im kantonalen Richtplan (Koordinationsblatt V 31: Vorranggebiete Natur und Landschaft) vor. Die Vorrangfunktion Natur im Richtplan zielt auf den umfassenden Lebensraumschutz ab, während im WEP mit der Vorrangfunktion Natur vor allem die Ziele der Waldbewirtschaftung angesprochen sind. Es ist daher nicht zwingend, dass die Einträge überall deckungsgleich sind. Bei Wäldern, welche im WEP mit der Vorrangfunktion Schutz vor Naturgefahren bezeichnet und im kantonalen Richtplan als Vorranggebiete Natur und Landschaft ausgeschieden sind, sind die im Richtplan genannten Schutzziele bei der Bewirtschaftung und Pflege nach Möglichkeit mitzuberücksichtigen. Die Verletzung der Schutzziele ist nur dann zulässig, wenn sich der Schutz vor Naturgefahren anders nicht erreichen lässt.

Die im Rahmen des WEP ausgeschiedenen Vorrangfunktionen dienen auch als wichtige Entscheidungsgrundlage für Verfahren bei Gemeinden und beim Kanton – wie z.B. für die Behandlung von Rodungsgesuchen oder beim Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen, bei den Bewilligungen von Anlässen und Veranstaltungen usw. Die Bewilligungsfähigkeit eines Vorhabens muss weiterhin im Einzelfall geprüft werden, auch wenn im Rahmen des WEP die Interessenabwägung vorgezogen wurde.

3.1.2.3 Spezielle Funktionen

Spezielle Funktionen beziehen sich auf Waldflächen oder einzelne Objekte, die nicht mit einer Vorrangfunktion versehen werden, die aber in ihrer Eigenart oder Bedeutung doch über die für den ganzen Wald geltende Multifunktionalität hinausgehen. Die Bezeichnung einer speziellen Funktion dient zugleich auch zur Lösung von Interessenkonflikten: Mit dem entsprechenden Eintrag im Plan wird dem jeweiligen Anliegen einerseits eine Berechtigung attestiert, andererseits wird es aber auf einen bestimmten Platz (z.B. Feuerstelle), auf eine festgelegte Strecke (z.B. Bikestrecke) oder auf die eingetragene Fläche (z.B. sensible Zone) beschränkt. Damit dient die Bezeichnung von speziellen Funktionen unter anderem auch der Kanalisierung und Steuerung von Freizeitaktivitäten.

Die Flächen und Objekte sind thematisch gegliedert und im Plan mit der Nummer des entsprechenden Objektblatts versehen. Flächen mit einer "speziellen Funktion" sollen sich in der Regel nicht überlappen. Die Überlagerung mit einer Vorrangfunktion ist hingegen möglich (siehe Kapitel 3.1.2.2).

Die Objektblätter mit den speziellen Funktionen sind im Kapitel 3.2.3 aufgeführt.

3.1.3 Konfliktbehandlung

Besteht für ein Gebiet oder eine Funktion ein Interessenkonflikt, für den im Planungsprozess keine Einigung erzielt werden konnte, so wird dieser offene Konflikt auf dem Plan und einem Objektblatt als "ungelöster Konflikt" dargestellt. Zu den Erläuterungen gehört auch eine Beschreibung des weiteren Vorgehens (z.B. zusätzliche notwendige Abklärungen usw.) mit einer klaren Aufgabenzuweisung (vgl. Kap. 3.2.4).

3.2 Objektblätter

Bei den besonderen Objekten handelt es sich um Waldteile oder Vorhaben, die infolge der vorhandenen Interessen am Wald spezielle Massnahmen erfordern und die mit der flächigen Zuweisung einer Vorrang- oder speziellen Waldfunktion (vgl. Kap. 3.1.2) nicht hinreichend erfasst werden können. Sie werden auf je einem separaten Blatt beschrieben, einem sogenannten Objektblatt, das die speziellen Flächenziele, Massnahmen und Vorhaben je nach Planungsstand in einem unterschiedlichen Konkretisierungsgrad festhält.

3.2.1 Übersicht Objektblätter

Die nachfolgenden Tabellen geben eine Übersicht über die im WEP Goldingertal vorkommenden Objektblätter und deren Bezug zu den Beteiligten. In einer ersten Tabelle (Tabelle 7) ist zusammengestellt, welche Objektblätter welche politischen Gemeinden berühren. In Tabelle 8 wird aufgezeigt, welche Behörde oder Körperschaft bei welchem Objektblatt die federführende Stellung einnimmt.

Alle Objekte wurden mit einer ID-Nummer versehen, welche thematisch eindeutig ist, sich aber evtl. über mehrere Gemeinden erstrecken oder in mehreren Gemeinden vorkommen kann.

3.2.1.1 Zuordnung der betroffenen Gemeinden nach Objektblättern

Legende:
Mit Planeintrag: zum Beispiel VS 1.1, VN 1.1 usw.
Ohne Planeintrag: reine Zahl sowie L 1-279 (siehe Objektblatt E3)

Tabelle 7: Übersicht über die Objektblätter im WEP Goldingertal und Zuordnung zu den Gemeinden.

Nr.	ID-Nr.	Seite	Titel	Gemeinde	
				Eschenbach	**Gommiswald**
VS1	VS 1.1	25	Wälder mit Schutzfunktion vor Naturgefahren	X	X
VN1	VN 1.1	27	Geschützte Waldgesellschaften nach NHG	X	X
VE1	VE 1.1	29	Seilpark Atzmännig	X	
N1	N 1.1 1	30	Naturschutzanliegen	X	X
N2	-	32	Wildasyl Tössstock	X	
E1	E 1.1, E 1.2, E 1.3	33	Erholung und Sport: Waldpädagogik	X	
E2	E 2.1 2	35	Erholung und Sport: Langlaufloipen		X
E3	L 1-279	36	Erholung und Sport: Reitwege	X	X
E4	3	37	Erholung und Sport: Bikerouten	X	X
E5	4	38	Erholung und Sport: Gelegentliche Veranstaltungen	X	
E6	E 6.1, E 6.2, E 6.3, E 6.4	39	Erholung und Sport: Orientierungslauf	X	X
W1	5	41	Wald und Wild	X	
W2	W 2.1, W 2.2	42	Wildruhezonen	X	X
W3	-	44	Unnötige Zäune und Stacheldraht	X	X
W4	6	46	Wildschongebiet Tössstock	X	
D1	D 1.1, D 1.2, D 1.3, D 1.4	47	Kulturgüter, Archäologie (punktförmig)	X	
D2	D 2.1 – D 2.11	49	Geotope	X	X
I1	I 1.1, I 1.2, I 1.3, I 1.4, I 1.5	51	Wild und Biker	X	
I2	I 2.1, I 2.2, I 2.3, I 2.4, I 2.5, I 2.6, I 2.7, I 2.8, I 2.9, I 2.10, I 2.11, I 2.12, I 2.13	52	Allgemeine Fahrverbote	X	
K1	I 1.1	56	Sensible Lebensräume / Wildruhezone und Bikestrecke	X	

3.2.1.2 Zuordnung der federführenden Stellen nach Objektblättern

Tabelle 8: Übersicht der Federführung je Objektblätter im WEP Goldingertal

Nr.	ID-Nr.	S.	Titel	**Federführung**											
				R= Regionalforstamt 4; K= kant. FA	Gemeine Eschenbach	Gemeinde Gommiswald	Amt f. Natur, Jagd, Fischerei ANJF	Departement des Innern , Kt. SG	Sportbahnen Atzmännig AG	Club Rickenloipe	JG	Reitclub Wald, reg. Reitorganis.	VC Eschenbach	OL-Gruppe Stäfa, kant. Fachstelle OL und Umwelt
VS1	VS 1.1	25	Wälder mit Schutzfunktion vor Naturgefahren	R										
VN1	VN 1.1	27	Geschützte Waldwaldgesellschaften nach NHG	R										
VE1	VE 1.1	29	Seilpark Atzmännig	R										
N1	N 1.1 1	30	Naturschutzanliegen	R										
N2	-	32	Wildasyl Tössstock				X							
E1	E 1.1, E 1.2, E 1.3	33	Erholung und Sport: Waldpädagogik		X									
E2	E 2.1 2	35	Erholung und Sport: Langlaufloipen							X				
E3	L 1-279	36	Erholung und Sport: Reitwege									X		
E4	3	37	Erholung und Sport: Bikerouten										X	
E5	4	38	Erholung und Sport: Gelegentliche Veranstaltungen						X					
E6	E 6.1, E 6.2, E 6.3, E 6.4	39	Erholung und Sport: Orientierungslauf											X
W1	5	41	Wald und Wild				X							
W2	W 2.1, W 2.2	42	Wildruhezonen		X	X								
W3	-	44	Unnötige Zäune und Stacheldraht								X			
W4	6	46	Wildschongebiet Tössstock				X							
D1	D 1.1, D 1.2, D 1.3, D 1.4	47	Kulturgüter, Archäologie (punktförmig)	R										
D2	D21 -D2.11	49	Geotope				X							
I1	I 1.1, I 1.2, I 1.3, I 1.4, I 1.5	51	Wild und Biker		X									
I2	I 2.1 - I 2.13	52	Allgemeine Fahrverbote		X									
K1	I 1.1	56	Sensible Lebensräume /		X									

			Wildruhezone und Bike-strecke											

3.2.2 Vorrangfunktionen

3.2.2.1 Vorrangfunktion Schutz vor Naturgefahren (VS)

Waldentwicklungsplan Goldingertal - Objektblatt "Vorrang Schutz vor Naturgefahren"			
Beschreibung	Titel	**Wälder mit Schutzfunktion vor Naturgefahren**	**Nr. VS 1**
	Gemeinde/n	Eschenbach, Gommiswald	
	ID-Nummern	VS 1.1	
	Lokalname/n	Siehe Plan „Wald mit Vorrangfunktion“.	
	Ausgangslage	Die Schutzwaldausscheidung erfolgte in einem Projekt des Kantonsforstamtes St. Gallen (KFA 2003) und wurde 2013 mit dem Bund harmonisiert. Wälder mit Schutzfunktion vor Naturgefahren (VS) schützen - Bauzonen und Siedlungsflächen, - bewohnte Einzelgebäude, Infrastrukturanlagen wie Abwasserreinigungsanlagen, Reservoire, - Strassen > 3. Klasse (Klassierung Swisstopo) und Erschliessungen bewohnter Gebäude, vor mindestens einer der Naturgefahren Stein- und Blockschlag, Lawinen und Schneegleiten, Rutschungen, Erosion/Murgang, Hochwasser und Wildholz. Ausserdem können solche Wälder Sportanlagen und Skipisten vor Lawinen und Schneegleiten schützen (kantonale Zuordnung). Die harmonisierte Schutzwaldausscheidung (BAFU/KFA 2013) weist im WEP-Perimeter 2‘496 ha Schutzwald aus.	
	Konflikt	Naturschutz/Erholung – Schutz vor Naturgefahren	
	Ziel / Absichten	Die Schutzfunktion des Waldes vor Naturgefahren ist nachhaltig und optimal sichergestellt.	
Vorgehen	Massnahmen	Waldpflegemassnahmen gemäss Wegleitung „Nachhaltigkeit im Schutzwald“ (NaiS) des BAFU (2005). Die Anforderungsprofile an den Wald nach NaiS sind für den gesamten Schutzwald verbindlich, unabhängig von der Subventionierung der Massnahmen. Die vom BAFU bezeichneten Schadenpotenziale sind von den Kantonen zu schützen.	
	Ausführung / Umsetzung	Handlungsbedarf und waldbauliche/technische Massnahmen auf den Weiserflächen bzw. auf den Eingriffsflächen nach NaiS herleiten. Priorisierung gemäss Vorgabe Regionalforstamt 4 und Betriebsplan. Finanzierung gemäss Programm NFA. Controlling gemäss kantonalem Controllingkonzept.	
	Finanzierung	Beiträge NFA und Holzertrag, nötigenfalls Beitragsgesuche an Gemeinden. Allfällige Restkosten zu Lasten Waldeigentümer. Für angeordnete Massnahmen im Rahmen der verfügbaren Kredite forstliche Beiträge von Bund und Kanton an Leistungen: Abgeltungen Bund (Art. 38, Abs. 1 WaG) Kostenanteil Kanton (Art. 30 EgzWaG) Kostentragung durch Dritte (Art. 35 EgzWaG)	
	Zeitrahmen / Termin	WEP-Periode	

Koordination	Federführung	Regionalforstamt 4
	Beteiligte	Waldeigentümer Politische Gemeinden Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) Kant. Tiefbauamt Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) Kantonsforstamt (KFA) Waldregion 4
	Information	Geoportal
Grundlagen	Dokumente	Kantonsforstamt 2003: Projekt Schutzwaldausscheidung Kt. St. Gallen Harmonisierte Schutzwaldausscheidung BAFU/KFA 2013
	Karte	Schutzwaldausscheidung BSF/SF des Kantons St.Gallen (November 2003) bzw. ab 2013 harmonisierte Schutzwaldausscheidung BAFU/KFA WEP: Plan 1 "Wald mit Vorrangfunktion": VS1 Grundlagenplan Die Karte befindet sich im Internet unter www.geoportal.ch, unter der Rubrik "Land- + Forst- Wirtschaft".

3.2.2.2 Vorrangfunktion Natur und Landschaft (VN)

Waldentwicklungsplan Goldingertal – Objektblatt „Vorrangfunktion Natur und Landschaft“			
Beschreibung	Titel	**Geschützte Waldgesellschaften nach NHG**	**Nr. VN 1**
	Gemeinde/n	Eschenbach, Gommiswald	
	ID- Nummern	VN 1.1	
	Lokalname/n	Waldflächen im WEP-Perimeter	
	Ausgangslage	Nach der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz sind seltene Waldgesellschaften besonders zu schützen. Das Kantonsforstamt hat zusammen mit dem Amt für Natur-, Jagd und Fischerei festgelegt, welche Waldgesellschaften als geschützt gelten (vgl. dazu: Liste der geschützten Waldgesellschaften Seite 6) Für die Bewilligung von Bauprojekten gelten erhöhte Anforderungen (Interessenabwägung). Falls sich die Beeinträchtigung einer geschützten Waldgesellschaft nicht vermeiden lässt, ist angemessener Ersatz zu leisten. Beim Neu- oder Ausbau von Waldstrassen ist im Rahmen der Interessenabwägung insbesondere zu berücksichtigen, ob – es sich um eine forstliche Erschliessungsstrasse handelt, die in erster Linie der Pflege und Bewirtschaftung des Waldes dient; – die Waldstrasse eine effizientere Pflege und Bewirtschaftung der geschützten Waldgesellschaften im Sinne des Schutzziels ermöglicht; – die Waldstrasse das Schutzziel nur geringfügig beeinträchtigt, d.h. eine geschützte Waldgesellschaft nicht in ihrem Bestand gefährdet; – unter Würdigung obiger Kriterien auf einen Ersatz verzichtet werden kann.	
	Konflikt	Biodiversität – Bauten und Anlagen im Wald	
	Ziel / Absichten	Erhalt und Förderung der typischen Standortsfaktoren sowie der geschützten, gefährdeten und seltenen Pflanzenarten	
Vorgehen	Massnahmen	Bei der Umsetzung des Biotopschutzes sind zur Wahrung der Eigenart und biologischen Vielfalt geeignete Massnahmen zu ergreifen (Unterhalt, Pflege, Aufsicht). – Holzanzeichnung sowie Begründung und Pflege von Jungwald auf Erhalt und Förderung der Naturwerte und eine standortgerechte Baumartenzusammensetzung abstimmen. – Selektion von Objekten, wo gezielte Fördermassnahmen zur Erhaltung seltener und gefährdeter Arten notwendig sind. Dies kann zum Beispiel im Rahmen der Betriebsplanung, der Holzanzeichnung oder geeigneter Forstprojekte erfolgen. – In ausgewählten Objekten Fördermassnahmen (Massnahmenplanung gemäss Handbuch "Produkt Biodiversität im Wald") planen und umsetzen.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	– Betriebsplan, Holzanzeichnung, Projektwesen – Für ausgewählte Objekte: NFA-Produkt "Biodiversität im Wald"; Vertrag mit Eigentümer	
	Finanzierung	– NFA-Produkt "Biodiversität im Wald" – Weitere Interessierte	
	Zeitrahmen / Termin	laufend	

Koordination	Federführung	Regionalforstamt 4
	Beteiligte	Waldeigentümer Politische Gemeinden Eschenbach, Gommiswald Amt für Natur, Jagd und Fischerei
	Information	Waldeigentümerberatung
Grundlagen	Dokumente	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451, abgekürzt NHG), Art. 18 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (SR 451.1, abgekürzt NHV), Anhang 1 Handbuch "Produkt Biodiversität im Wald – Weisung und Anleitung zur Umsetzung" des Kantonsforstamtes. Liste der geschützten Waldgesellschaften (Seite 6)
	Karte	Karte: "Geschützte Waldgesellschaften nach NHG". Die Karte befindet sich im Internet unter www.geoportal.ch, Rubrik "Land- + Forst- Wirtschaft".

3.2.2.3 Vorrangfunktion Erholung und Sport (VE)

Waldentwicklungsplan Goldingertal –Objektblatt „Vorrang-Funktion Erholung und Sport“			
Beschreibung	Titel	**Erholung und Sport: Seilpark Atzmännig**	**Nr. VE 1**
	Gemeinde/n	Eschenbach	
	ID-Nummern	VE 1.1	
	Lokalname/n	Seilpark Atzmännig (Goldingen)	
	Ausgangslage	Bestehender Seilpark mit 8 Parcours, 2 separate Kinderparcours sowie ein Sprung-Schwing-Fahrelement; in unmittelbarer Nähe der Talstation Atzmännig neben dem oberen Parkplatz. Beliebtes Ausflugsziel für Familien, v.a. am Wochenende und den Schulferien. Saisonbetrieb (März bis Oktober).	
	Konflikt	Möglicherweise - je nach Saison und anfallende Arbeiten - Waldbewirtschaftung etwas behindert.	
	Ziel / Absichten	Benutzung des Seilparks für Familien, Jugendliche und Erwachsene im bisherigen Rahmen. Unterhalt der Infrastruktur durch Betreiber muss gewährleistet sein, insbesondere auch Abfall-Entsorgung etc.	
Vorgehen	Massnahmen	Bestehenden Seilpark weiterhin nutzen. Entschädigung für Zusatzaufwände für allfällig erhöhten Aufwand bei der Waldpflege bzw. Durchforsten regeln. Keine Vergrösserung der Anlage.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	Zurzeit kein Handlungsbedarf, der Seilpark war in der WEP-Arbeitsgruppe unbestritten, es besteht kein Konflikt.	
	Finanzierung	Unterhalte zu Lasten des Betreibers. Vereinbarungen über die finanziellen Abgeltungen mit den Nutzniessern falls notwendig	
	Zeitrahmen / Termin	ab 2018	
Koordination	Federführung	Forstamt	
	Beteiligte	Forstamt, Betreiber Seilpark, Politische Gemeinden, Waldeigentümer	
	Information	Fallweise regeln.	
Grundlagen	Dokumente	Lageplan Seilpark-Areal	
	Karte	WEP: Plan 1 "Wald mit Vorrangfunktion": VE 1	

3.2.3 Spezielle Funktionen

3.2.3.1 Spezielle Funktion Natur und Landschaft (N)

Waldentwicklungsplan Goldingertal –Objektblatt „Spezielle Funktion Natur und Landschaft“			
Beschreibung	Titel	**Naturschutzanliegen**	**Nr. N 1**
	Gemeinde/n	Eschenbach; Gommiswald	
	ID-Nummern	N 1.1 ohne Planeintrag: 1	
	Lokalname/n	N 1.1: Moore "Durschlagen"	
	Ausgangslage	N 1.1: Moore "Durschlagen" auf dem Ricken	
	Konflikt	Pro Natura und Jagd wünschen keinen Ski-OL. Konfliktpotenzial und Machbarkeit eines Ski-OL bei Vorliegen eines entsprechenden Gesuches im Rahmen des kantonalen Bewilligungsverfahrens prüfen.	
	Ziel / Absichten	N 1.1: Moore "Durschlagen" auf dem Ricken: Waldentwicklung im gesamten Bereich auf naturschützerische Ziele ausrichten,	
Vorgehen	Massnahmen	N 1.1 - Waldränder zu den Mooren wenn möglich aufwerten, gute Voraussetzung für GAöL-Verträge sind vorhanden, - Wälder sollen sich nicht auf Kosten der Moore ausdehnen, - Waldbestockung im gesamten Perimeter in Richtung standorttypische Baumartenzusammensetzung entwickeln, auch bei den nicht schützenswerten Waldgesellschaften, - allenfalls kleinere geeignete Waldflächen in Moore zurückführen. 1: - keine neuen Erschliessungen; - kein Ausbau der Erholungsnutzung (z.B. im Rahmen des geplanten Naturparks Zürcher Oberland); - keine neuen Freizeitaktivitäten bewilligen (Läufe, Mountainbike-Events etc.); - kein Ausbau der Alpwirtschaften und Zufahrten dazu per Auto; - bei der waldbaulichen Nutzung die Ansprüche des Auerhuhns berücksichtigen	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	laufend bei Holzanzeichnungen, Biodiversitätsförderungsprojekte im Wald, ökologische Projekte; Bewilligungsverfahren bei Veranstaltungen	
	Finanzierung	Es gibt verschiedene Finanzierungsgefässe.	
	Zeitrahmen / Termin	WEP-Periode	
Koordination	Federführung	Regionalforstamt 4	
	Beteiligte	N 1.1: Pro Natura St. Gallen-Appenzell 1: WWF St. Gallen jeweilige Veranstalter Gemeinden Eschenbach und Gommiswald Amt für Natur, Jagd und Fischerei ANJF Kantonsforstamt St. Gallen	

	Information	Im Rahmen von ökologischen Projekten durch Naturschutzorganisationen
Grundlagen	Dokumente	keine
	Karte	Schutzgebiete und Waldflächen im Geoportal.

Waldentwicklungsplan Goldingertal –Objektblatt „Spezielle Funktion Wild und Jagd“			
Beschreibung	Titel	**Wildasyl Tössstock**	**Nr. N 2**
	Gemeinde/n	Mosnang, Eschenbach	
	ID-Nummern	ohne Planeintrag	
	Lokalname/n	Tössstock	
	Ausgangslage	Zum Schutz der Gämsen und der seltenen voralpinen Pflanzenarten wurde 1912 gemeinsam durch die Kantone St. Gallen und Zürich das grenzübergreifende Wildasyl Tössstock geschaffen.	
	Konflikt	Freizeitnutzung <–> Wildtiere	
	Ziel / Absichten	- Erhalt des Wildasyls Tössstock mit seinen besonders wertvollen und vielfältigen Lebensräumen unter vollumfänglicher Bewahrung des ökologischen Potentials - Beibehaltung des aktuellen Schutzstatus als Grundlage und als Bestandteil für allfällig umfassendere Schutzerlasse.	
Vorgehen	Massnahmen	- Information und Markierung erstellen und auf dem neusten Stand halten. - Für allfällig notwendige Bestandesregulationen sind im Rahmen der Jagdplanung durch das ANJF die erforderlichen Massnahmen und Vorgehensweisen festzulegen. - Bei Bedarf ist entsprechend dem Schutzziel ein integrales Schutzkonzept zu erarbeiten.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	Laufend gemäss den Zielen und Massnahmen.	
	Finanzierung	Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) unter Zuzug anderer interessierter Stellen.	
	Zeitrahmen / Termin	-	
Koordination	Federführung	Amt für Natur, Jagd und Fischerei ANJF / Wildhut	
	Beteiligte	Politische Gemeinden Grundeigentümer Jagdgesellschaften Forstdienste Verkehrsvereine Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Zürich	
	Information	-	
Grundlagen	Dokumente	Zukunft der Banngebiete im Kanton St. Gallen. Bericht der Arbeitsgruppe (Ch. Ruhlé, G. Ackermann, R. Ehrbar. R. Tschirky, P. Walz) zuhanden des Finanzdepartements des Kantons St. Gallen vom Juni 1997.	
	Karte	keine	

3.2.3.2 Spezielle Funktion Erholung und Sport (E)

Waldentwicklungsplan Goldingertal –Objektblatt „Spezielle Funktion Erholung und Sport“			
Beschreibung	Titel	**Erholung und Sport: Waldpädagogik**	**Nr. E 1**
	Gemeinde/n	Eschenbach	
	ID-Nummern	E 1.1, E 1.2, E 1.3	
	Lokalname/n	E 1.1: Waldschule Kindergarten Goldingen. E 1.2: Waldschule Kindergarten St. Gallenkappel E 1.3: Standort Waldspielgruppe im Weiherwald	
	Ausgangslage	E 1.1: Waldschule Kindergarten Goldingen erhalten. E 1.2: Waldschule Kindergarten St. Gallenkappel erhalten E 1.3: Standort Waldspielgruppe im Weiherwald (716'565/234'820) erhalten Benutzung der Waldfläche auf ca. 10 Aren. Der Standort ist mit dem Waldbesitzer vertraglich geregelt. Die Vereinbarung liegt der WEP-Eingabe bei. Derzeitige Benutzungsintensität: 2 Vormittage pro Woche (zur Zeit Montag und Dienstag) während der Schulzeit, 08.45-11.15 Uhr.	
	Konflikt	Erholung – Naturschutz - Wild	
	Ziel / Absichten	E 1.1: Gewährleistung Weiterbestand. E 1.2: Gewährleistung Weiterbestand. E 1.3: Standort Waldspielgruppe im Weiherwald (716'565/234'820) erhalten; Zugang (zu Fuss) über Breitenholzstrasse (Gemeindestrasse 3. Klasse) und Breitenholzstrasse-Bühl (Gemeindeweg 3. Klasse) gewährleisten; Parkplatz und Treffpunkt mit den Eltern beim Salzsilo an der Rüeterswilerstrasse gewährleisten; Infrastruktur Waldspielgruppe erhalten und ermöglichen, zur Zeit: Waldsofa, Schaukeln, kleine Zelte und Tipi.	
Vorgehen	Massnahmen	E 1.3: Allfällige (Sicherheits-)Holzerei und das Entfernen von dürren Ästen werden durch die Trägerschaft der Waldspielgruppe finanziert.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	Waldspielgruppe im Weiherwald, Waldschule Kindergarten Goldingen und Waldschule Kindergarten St. Gallenkappel.	
	Finanzierung	Trägerschaft Waldspielgruppe und Waldschulen Kindergarten.	
	Zeitrahmen / Termin	WEP-Periode	
Koordination	Federführung	Gemeinde Eschenbach	
	Beteiligte	E 1.1, E 1.2: Schulverwaltung Eschenbach Rickenstrasse 29 / Postfach 146 8733 Eschenbach E 1.3: Waldspielgruppe Lindenbaum Pro Juventute St. Gallen Ebnaterstrasse 5, 9630 Wattwil Forstdienst	

	Information	Publikationsorgan der Gemeinde Eschenbach
Grundlagen	Dokumente	keine
	Karte	siehe Plan „Eingaben der ARGE“ und „Spezielle Funktionen“

Waldentwicklungsplan Goldingertal –Objektblatt „Spezielle Funktion Erholung und Sport“			
Beschreibung	Titel	**Erholung und Sport: Langlaufloipen**	**Nr. E 2**
	Gemeinde/n	Gommiswald	
	ID-Nummern	E 2.1 ohne Planeintrag: 2	
	Lokalname/n	Rickenloipen	
	Ausgangslage	Betrieb seit ca. 50 Jahren	
	Konflikt	Überlagerung mit: - Moorbiotopen von nationaler Bedeutung - Lebensraum-Schongebiet gemäss kantonalem Richtplan Die Rickenloipe war in der WEP-Arbeitsgruppe unbestritten. Es besteht deshalb kein Konflikt.	
	Ziel / Absichten	Uneingeschränkter Erhalt der bestehenden Langlaufloipen im Langlaufzentrum Ricken gemäss Planbeilage (=Flyer).	
Vorgehen	Massnahmen	bodenschonendes Pistenfahrzeug, wenn Schneehöhe <25/35 cm Spurpräparation mit leichtem Quad	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	Bekannte markierte Loipen, von grosser Bedeutung für Erholungsnutzung. Es besteht kein Konflikt im WEP.	
	Finanzierung	Club Rickenloipe	
	Zeitrahmen / Termin	WEP-Periode	
Koordination	Federführung	Club Rickenloipe	
	Beteiligte	Gemeinde Gommiswald	
	Information	Flyer und andere Kanäle Rickenloipe	
Grundlagen	Dokumente	keine	
	Karte	keine	

Waldentwicklungsplan Goldingertal –Objektblatt „Spezielle Funktion Erholung und Sport“			
Beschreibung	Titel	**Erholung und Sport: Reitwege**	**Nr. E 3**
	Gemeinde/n	Eschenbach, Gommiswald	
	ID-Nummern	L 1-279	
	Lokalname/n	WEP-Perimeter	
	Ausgangslage	In der Karte rot markierte Wege werden oder wurden schon mit Pferden beritten, Touren und Ausflüge wurden schon durchgeführt. Wunsch, bei guten Bodenverhältnissen auf den befestigten Wegen sich mit Pferden zu bewegen. Es wird nicht der Anspruch erhoben, dass die Öffentlichkeit ein Reitwegnetz zu Verfügung stellen oder in öffentlichen Karten darstellen muss.	
	Konflikt	Wildruhezone: räumlich, nicht zeitlich.	
	Ziel / Absichten	Benutzung der Waldstrassen durch Reiter im bisherigen gesetzeskonformen Umfang. Unterhalt der Infrastruktur gewährleisten.	
Vorgehen	Massnahmen	Reiter nur auf befestigten Waldstrassen, Ausnahmen werden noch festgelegt. Eine solche Ausnahme betrifft nach der Stellungnahme des Kreisforstamtes 3 des Kantons Zürich vom 8. Juni 2018 den Weg Bannholz-Faltigberg (siehe nachfolgend). Entschädigung für Zusatzaufwände für erhöhten Ausbaustand der Waldstrassen bei Reitschäden regeln.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	bei Bedarf fallweise, zur Zeit kein Handlungsbedarf. Diese Reitwege waren in der WEP-Arbeitsgruppe unbestritten, es besteht kein Konflikt. Der Weg Nr. 199 Bannholz-Faltigberg führt direkt ins Areal der Zürcher Höhenklinik und ist deshalb ab Kantonsgrenze als Reitweg nicht geeignet. Der Weg vom Bannholz Richtung Faltigberg ist nicht als Reitweg zu benutzen.	
	Finanzierung	Regelung des Unterhaltes und Vereinbarungen über die finanziellen Abgeltungen mit den Nutzniessern.	
	Zeitrahmen / Termin	ab 2018	
Koordination	Federführung	Reitclub Wald bzw. regionale Reitorganisationen (Benutzer)	
	Beteiligte	Politische Gemeinden Eschenbach, Gommiswald	
	Information	Fallweise regeln.	
Grundlagen	Dokumente	keine	
	Karte	Kein Karteneintrag.	

Waldentwicklungsplan Goldingertal –Objektblatt „Spezielle Funktion Erholung und Sport“			
Beschreibung	Titel	**Erholung und Sport: Bikerouten**	**Nr. E 4**
	Gemeinde/n	Eschenbach, Gommiswald	
	ID-Nummern	ohne Planeintrag: 3	
	Lokalname/n	WEP-Perimeter	
	Ausgangslage	Bikesport ist in der Schweiz sehr beliebt und leistungsorientiert. VC Eschenbach ist einer der führenden Vereine in der Schweiz. Region ist topografisch interessant. VC Eschenbach klärt seine Mitglieder über das korrekte Verhalten in der Natur und gegenüber Wanderern, Reitern usw. auf.	
	Konflikt	Wildruhezone: räumlich, nicht zeitlich; neue allgemeine Fahrverbote ausserhalb Wildruhezonen. Wie die entsprechenden Objektblätter zeigen, konnten die Konflikte in der WEP-Arbeitsgruppe einvernehmlich gelöst werden mit Ausnahme der Strecke Farner-Welsch-Hand (siehe entsprechendes Konfliktblatt).	
	Ziel / Absichten	Möglichkeit, weiterhin auf teils anspruchsvollen Wander- und Waldwegen fahren zu dürfen, keine Bike-Verbote, sondern wenn nötig Hinweisschilder, diese Sportart weiterhin ermöglichen	
Vorgehen	Massnahmen	Entschädigung für Zusatzaufwände für erhöhten Ausbaustand der Waldstrassen bei Bikerrouten regeln.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	bei Bedarf fallweise, zur Zeit kein Handlungsbedarf	
	Finanzierung	Regelung des Unterhaltes und Vereinbarungen über die finanziellen Abgeltungen mit den Nutzniessern falls notwendig	
	Zeitrahmen / Termin	ab 2018	
Koordination	Federführung	VC Eschenbach	
	Beteiligte	Politische Gemeinden, Strasseneigentümer	
	Information	Fallweise regeln.	
Grundlagen	Dokumente	keine	
	Karte	Kein Karteneintrag.	

Waldentwicklungsplan Goldingertal –Objektblatt „Spezielle Funktion Erholung und Sport“			
Beschreibung	Titel	**Erholung und Sport: Gelegentliche Veranstaltungen**	**Nr. E 5**
	Gemeinde/n	Eschenbach	
	ID-Nummern	ohne Planeintrag: 4	
	Lokalname/n	Atzmännig	
	Ausgangslage	Die Sportbahnen Atzmännig AG wünschen, dass gelegentliche Veranstaltungen wie OL, Nachtklettern, Waldgottesdienst, ohne grosse Auflagen umgesetzt werden können. Der Gemeinderat Eschenbach wünscht zudem, dass auch grössere Veranstaltungen eingeschlossen sind.	
	Konflikt	Wildruhezone: räumlich, nicht zeitlich; Das Anliegen war in der WEP-Arbeitsgruppe unbestritten, es bestehen keine Konflikte. Veranstaltungen sind nach den gesetzlichen Vorgaben abzuwickeln, beispielsweise in Bezug auf die Bewilligungspflicht.	
	Ziel / Absichten	Gelegentliche Veranstaltungen wie OL, Nachtklettern, Waldgottesdienst ohne grosse Auflagen umsetzen.	
Vorgehen	Massnahmen	falls nötig Bewilligungsverfahren nach kantonaler Gesetzgebung	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	Die Schwelle für die Bewilligungspflicht, das Bewilligungsverfahren und die Interessenabwägung bei Veranstaltungen sind in der Waldgesetzgebung geregelt.	
	Finanzierung	Vereinbarungen über die finanziellen Abgeltungen mit den Nutzniessern falls notwendig	
	Zeitrahmen / Termin	WEP-Periode	
Koordination	Federführung	Sportbahnen Atzmännig AG	
	Beteiligte	Gemeinde Eschenbach Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) Kantonsforstamt St. Gallen, Waldregion 4	
	Information	Veranstaltungsgesuche, Melde- und Bewilligungsverfahren	
Grundlagen	Dokumente	keine	
	Karte	siehe Eingabeplan	

– Waldentwicklungsplan Goldingertal –Objektblatt „ungelöster Konflikt Erholung und Sport“			
Beschreibung	Titel	**Erholung und Sport: OL-Gebiete**	**Nr. E 6**
	Gemeinde/n	Eschenbach, Gommiswald	
	ID-Nummern	E 6.1, E 6.2, E 6.3, E 6.4	
	Lokalname/n	E 6.1: OL-Gebiet Schutt-Schwamm (Eschenbach) E 6.2: OL-Gebiet Farneralp (Eschenbach) E 6.3: OL-Gebiet Gebertingerwald (Gommiswald) E 6.4: Ski-OL Durschlagen-Büelen, Ricken (Gommiswald)	
	Ausgangslage	Der WEP-Perimeter Goldingertal ist kein „Hot Spot“ für OL. Interesse Nr. 1, Atzmännig (Schutt-Schwamm) Bestehende/bisherige Aktivitäten weiterführen. Vom Gebiet Atzmännig gibt es seit einigen Jahren eine OL-Karte. In der Regel wird jährlich eine OL-Veranstaltung durchgeführt. Es besteht die Absicht, die Karte mit dem Gebiet „Schwamm“ zu erweitern. Interesse Nr. 2, Farneralp Durchführung von Orientierungs-Trainings. Erstellen einer OL-Karte für Trainings beim Restaurant Farner. Geplant sind Trainingsaktivitäten mit weniger als 50 Personen; sie liegen unter der Melde- und Bewilligungspflicht. Interesse Nr. 3 Gebertingerwald Durchführung von Orientierungslauf-Veranstaltungen. Das Gebiet eignet sich für Orientierungslauf-Veranstaltungen auf jeder Stufe. Es bestehen aktuell keine konkreten Projekte. Interesse Nr. 4, Spezial-OL-Karte und Ski-OL im Gebiet Durschlagen-Büelen. Am 6. September 2017 fand eine weitere Arbeitsgruppensitzung mit den Jagdgesellschaften, dem kantonalen Wildhüter und Regionalförster statt. Ziel war es, die Kompromissmöglichkeiten der Jagd gegenüber dem OL herauszufinden. Als Fazit kann festgehalten werden, dass das Gebiet Schutt-Schwamm (Atzmännig, OL-Interesse 1) dem OL wie von seinen Vertretern gewünscht zur Verfügung gestellt wird. Das verbleibende OL-Interesse Nr. 3 im Gebertingerwald steht nicht im Widerspruch zu den Sperrfristen in den ökologisch sensiblen Gebieten. Das Verfahren beim Ski-OL (Interesse Nr. 4) richtet sich nach dem in der Waldgesetzgebung vorgesehenen Vorgehen.	
	Konflikt	Moorschutz (N 1.1) und wildökologische Vernetzungsachse beim Interesse „Ski-OL“ E 6.4	
	Ziel / Absichten	Entflechtung von Naturschutz (bzw. Lebensraum-Kerngebiet) und Erholungsnutzung in Form von OL	

Vorgehen	Massnahmen	Bildung einer Arbeitsgruppe unter der Leitung des Regionalforstamtes und ANJF zur Bereinigung der unterschiedlichen konkurrenzierenden Ansprüche an den Wald in den betreffenden OL-Gebieten.
	Ausführungsplanung / Umsetzung	– Bewilligungsverfahren für OL nach Gesetzgebung; – wiederkehrender Erfahrungsaustausch
	Finanzierung	Für WEP nicht relevant
	Zeitrahmen / Termin	WEP-Periode
Koordination	Federführung	OL-Gruppe Stäfa und kantonale Fachstelle OL und Umwelt
	Beteiligte	Gemeinden Eschenbach und Gommiswald Kantonsforstamt St. Gallen Amt für Natur, Jagd und Fischerei ANJF betroffene Jagdgesellschaften Pro natura WWF Regionalforstamt 4
	Information	Gesuche für Veranstaltungen. Erwünscht ist ein Informationsaustausch OL-Jagd um Konflikte mit dem Jagdbetrieb zu verhindern.
Grundlagen	Dokumente	Keine
	Karte	„Spezielle Funktionen“

3.2.3.3 Spezielle Funktion Wild und Jagd (W)

Waldentwicklungsplan Goldingertal –Objektblatt „Spezielle Funktion Wild und Jagd“			
Beschreibung	Titel	**Wald und Wild**	**Nr. W 1**
	Gemeinde/n	Eschenbach	
	ID-Nummern	ohne Planeintrag: 5	
	Lokalname/n	Staatswald Tössstock / Dägelsberg	
	Ausgangslage	Der Staatswald Zürich hat in den letzten Jahren enorme Anstrengungen zur Auflichtung dieser Wälder unternommen. Auf dem angrenzenden Zürcher Gebiet wird ein Wildschadenverhütungskonzept ausgearbeitet. Weisstanne, Bergahorn und Eibe sind wichtige Vertreter in flächenmässig bedeutsamen Waldgesellschaften und werden zunehmend verbissen und geschält. Die Verjüngung dieser Baumarten ist nicht mehr sichergestellt.	
	Konflikt	Wildschaden und Waldbau	
	Ziel / Absichten	Waldbaulich tragbare Wildbestände im Staatswald Tössstock/Dägelsberg (SG).	
Vorgehen	Massnahmen	Koordination mit dem Wildschadenverhütungskonzept für die Gemeinde Fischenthal.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	Jagdplanung Kanton St. Gallen, ev. kantonsübergreifendes Wildschadenverhütungskonzept	
	Finanzierung	Die Finanzierung allfälliger spezieller Planungen ist fallweise zu regeln.	
	Zeitrahmen / Termin	WEP-Periode	
Koordination	Federführung	Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) des Kantons St. Gallen	
	Beteiligte	Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Zürich und Forstkreis 3/ZH, Zürcherstrasse 9, 8620 Wetzikon Jagdgesellschaft Goldingen Forstdienst Waldregion 4	
	Information	Erhebungen und Gutachten sollen gegenseitig ausgetauscht werden. Eine zumindest informelle Beteiligung des Kantons St. Gallen am Wildschadenverhütungskonzept Fischenthal ist wünschenswert.	
Grundlagen	Dokumente	keine	
	Karte	keine	

Waldentwicklungsplan Goldingertal –Objektblatt „Spezielle Funktion Wild und Jagd“			
Beschreibung	Titel	**Sensible Wildlebensräume**	**Nr. W 2**
	Gemeinde/n	Eschenbach, Gommiswald	
	ID-Nummern	W 2.1, W 2.2	
	Lokalname/n	Farner-Tössstock-Schwamm, Gebertingerwald	
	Ausgangslage	Der Vollzug der Wildruhezonen nach JSG und JSV ist im Kompetenzbereich des ANJF und der Gemeinden. In der „Chäseren“ (Ricken, Gemeinde Eschenbach) besteht gemäss Gesuch der Gemeinde an das Kantonsforstamt im Jahr 2017 Bedarf für einen Lagerstandort für maximal 150 Personen. Zu den Langlaufloipen innerhalb der Wildruhezonen wird im WEP keine Aussage gemacht, da unbestritten.	
	Konflikt	- Bikewege, räumlich, nicht zeitlich - Reitwege, räumlich, nicht zeitlich Gemäss Datei „Interessenerfassung“ ist zum Lagerstandort „Chäseren“/Ricken am Rande des sensiblen Wildlebensraumes im WEP eine Aussage zu machen für Anlässe mit höchstens 150 Personen (z.B. Pfingst- und Sommerlager Pfadi, Jungwacht, Blauring, CEVI usw.). Mit Ausnahme der Bikeroute Farner-Welsch-Hand konnten alle Konflikte in der Arbeitsgruppe bereinigt werden. Zum Thema Bikerouten ist ein Konfliktblatt nötig.	
	Ziel / Absichten	Einrichten von Wildruhezonen.	
Vorgehen	Massnahmen	Ausscheidung von Wildruhezonen mit Gültigkeit vom 16. Dezember bis am 31. März - Wegegebot in dieser Zeit - Leinenpflicht für Hunde ganzjährig - mögliche Freizeitaktivitäten sind Wandern, Schneeschuhlaufen, Biken mit Ausnahme E-Bikes mit gelben Nummern Gemäss Protokoll der Arbeitsgruppensitzung vom 22. August 2017, Seite 4, ist der Lagestandort „Chäseren“ (Ricken) bis 150 Teilnehmer von allen akzeptiert. Der Lagerstandort befindet sich am Rand des sensiblen Wildlebensraumes W2 („Wildruhezone“). Der Perimeter des sensiblen Wildlebensraumes muss deshalb nicht verkleinert werden. Es besteht kein Konflikt. Information (siehe unten) Vollzugskontrolle Bewilligungsverfahren An der 3. Arbeitsgruppensitzung vom 6. September 2017 mit der Jagd stellte sich heraus, dass die Vorstellungen der Jagd für die Wildruhezonen der Kategorie C für ökologisch sensible Gebiete entsprechen.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	Kommunale Schutzverordnungen, Verfügungen, Bewilligungen	
	Finanzierung	Gemeinden Eschenbach und Gommiswald	
	Zeitrahmen / Termin	ab 2018	

Koordination	Federführung	Gemeinde Eschenbach und Gommiswald
	Beteiligte	Jagdgesellschaften Ernetschwil, Goldingen und St. Gallenkappel Feldstrasse 13, 8735 St. Gallenkappel, Amt für Natur, Jagd und Fischerei ANJF St. Gallen Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Zürich
	Information	Informationstafeln, Internet, Printmedien usw.
Grundlagen	Dokumente	keine
	Karte	„Spezielle Funktionen“, Konflikt mit Bike-Route Farner-Welsch-Hand

Waldentwicklungsplan Goldingertal –Objektblatt „Spezielle Funktion Wild und Jagd“			
Beschreibung	Titel	**Unnötige Zäune und Stacheldraht**	**Nr. W 3**
	Gemeinde/n	Eschenbach, Gommiswald	
	ID-Nummern	-	
	Lokalname/n	-	
	Ausgangslage	Probleme mit Zäunen bzw. Waldweideverbot und Wild	
	Konflikt	Landwirtschaft – Waldbewirtschaftung - Wild	
	Ziel / Absichten	Durch das konsequente Entfernen unnötiger und schädlicher Zäune sollen Verletzungen beim Wild verhindert werden. <u>unnötige Zäune verbieten und Beseitigen von Stacheldraht</u> - Stacheldrähte im Kanton SG verbieten - mobile Weidenetze und elektrische Zäune - nur aufstellen und betreiben wenn tatsächlich Nutztiere weiden. Ansonsten sind Weidenetze innerhalb von 3 Tagen zu entfernen und elektrische Zäune ausser Betrieb zu nehmen - während Betrieb täglich kontrollieren - Wald- und Gewässerabstand gemäss Baugesetz einhalten <u>Zäune in Wäldern und an Waldrändern</u> - Zäune im Wald grundsätzlich verbieten - Ausnahmen für forstliche und ökologische Einrichtungen, welche ordentlich zu unterhalten und regelmässig zu kontrollieren sind - nicht genutzte Zäune rückbauen - Deponieren von Drahtwalzen und -abfällen im Wald nicht erlaubt - Forstorgane haben Waldweideverbot und Verbot, Wälder mit Zäunen abzuriegeln, durchzusetzen - Montage von Zäunen direkt an Baumstämme verbieten	
Vorgehen	Massnahmen	Folgende zwei Anliegen der Jagd können nicht im WEP behandelt werden, also das – kantonale Verbot von Stacheldraht – die Einhaltung Wald- und Gewässerabstand von mobilen Weidenetzen und elektrischen Weidezäunen. Wenn es sich um Verstösse der Wald- und Jagdgesetzgebung handelt besteht für die kantonalen Vollzugsorgane zwingender Handlungsbedarf. Der Vollzug der Gesetzgebung ist zu gewährleisten. Wenn die nötige gesetzliche Grundlage erst geschaffen werden muss sind politische Aktionen erforderlich.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	Vollzug Gesetzgebung durch die Organe von Staat und Gemeinden Verfügungen und Bewilligungen politische Vorstösse (zur Zeit in Bearbeitung)	
	Finanzierung	-	
	Zeitrahmen / Termin	ab 2018	

Koordination	Federführung	Jagdgesellschaften
	Beteiligte	Gemeinden Eschenbach und Gommiswald, Forstdienst der Waldregion 4, ANJF, Jagdgesellschaften
	Information	Meldung beobachteter Probleme und widerrechtlicher Zustände an die verantwortliche Stelle Aufklärung in den Medien
Grundlagen	Dokumente	keine
	Karte	keine

Waldentwicklungsplan Goldingertal –Objektblatt „Spezielle Funktion Wild und Jagd“			
Beschreibung	Titel	**Wildschongebiet Tössstock**	**Nr. W 4**
	Gemeinde/n	Eschenbach	
	ID-Nummern	ohne Planeintrag: 6	
	Lokalname/n	Wildschongebiet Tössstock	
	Ausgangslage	Verbesserung Wildschutz	
	Konflikt	Wildschongebiet und Waldnutzung durch Touristen und Freizeitsportler	
	Ziel / Absichten	Die Kantone SG und ZH erlassen Vorschriften bezüglich schonender Nutzung des Wildschongebietes Tössstock. Andernfalls Status dieses Gebietes überprüfen.	
Vorgehen	Massnahmen	Vorschriften erlassen, umsetzen	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	Schaffung einer Wildruhezone gemäss Objektblatt W 2.1, W 2.2 Verfügungen, Bewilligungen	
	Finanzierung	-	
	Zeitrahmen / Termin	WEP-Periode	
Koordination	Federführung	Amt für Natur, Jagd und Fischerei ANJF	
	Beteiligte	Jagdgesellschaft Goldingen Gemeinde Eschenbach Amt für Landschaft und Natur des Kantons Zürich, Fischerei- und Jagdverwaltung	
	Information	Auf allen verfügbaren Kanälen durch ANJF SG, ALN ZH, Gemeinde Eschenbach	
Grundlagen	Dokumente	keine	
	Karte	keine	

3.2.3.4 Spezielle Funktion Denkmalschutz und Geotope (D)

Waldentwicklungsplan Goldingertal –Objektblatt „Spezielle Funktion Denkmalschutz und Geotope“			
Beschreibung	Titel	**Kulturgüter, Archäologie (punktförmig)**	**Nr. D 1**
	Gemeinde/n	Eschenbach	
	ID-Nummern	D 1.1, D 1.2, D 1.3, D 1.4	
	Lokalname/n	D 1.1: Burgruine Fründsberg (Inventarblatt Nr. 55.001) D 1.2: verschüttete Gebäude Bergsturz Schuttwald 1816 (Inventarblatt Nr. 56.006) D 1.3: Goldsuchstollen Isaraloch (Inventarblatt Nr. 55.007) D 1.4: Bergwerk Goldloch, Dägelsberg (Inventarblatt Nr. 55.008)	
	Ausgangslage	Die Kulturgüter sind zu schützen. Deshalb ist die Kenntnis über diese Objekte bei den Bewirtschaftern des Gebietes zwingend nötig.	
	Konflikt	Archäologie - Waldbewirtschaftung	
	Ziel / Absichten	- Erhaltung der Kulturgüter. - Verhinderung der Beschädigung durch Waldbewirtschaftung und andere Massnahmen.	
Vorgehen	Massnahmen	Bei forstlichen Eingriffen ist auf die Kulturgüter Rücksicht zu nehmen. Eine Beschädigung der archäologischen Fundstätten sowohl durch die Waldpflege und Holznutzung als auch durch Erschliessungsmassnahmen ist zu verhindern. Das Befahren von Fundstellen mit Rückefahrzeugen und das Holzrücken im Bodenzug sind möglichst zu vermeiden oder allerhöchstens unter grösstmöglichen Vorsichtsmassnahmen unter Aufsicht des Revierförsters durchzuführen. Es ist auf den archäologischen Fundstätten und in deren Umgebung eine möglichst stabile Bestockung anzustreben, damit das Risiko von Windwürfen und der damit verbundenen Beschädigung dieser Objekte minimiert werden kann. Auf archäologischen Fundstätten sollen keine Alt- und Totholzinseln ausgeschieden werden.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Im Rahmen der Holzanzeichnung, Holzschlag- und Erschliessungsplanungen archäologische Kulturgüter berücksichtigen. - Beratung der Grundeigentümer. Wer Massnahmen im Bereich der archäologischen Objekte plant und durchführt ist verpflichtet, sich die nötigen Informationen zu beschaffen, auf die Objekte Rücksicht zu nehmen und diese nicht zu beschädigen und ungeschmälert zu erhalten.	
	Finanzierung	keine	
	Zeitrahmen / Termin	wenn Massnahmen im Bereich dieser Objekte geplant oder ausgeführt werden	

Koordination	Federführung	Regionalforstamt 4
	Beteiligte	Kantonsarchäologie Rorschacherstrasse 23, 9001 St. Gallen Grundeigentümer Gemeinde Eschenbach
	Information	Geoportal
Grundlagen	Dokumente	Inventarblatt Nr. 55.001: Burgruine Fründsberg Inventarblatt Nr. 56.006: verschüttete Gebäude Bergsturz Schuttwald 1816 Inventarblatt Nr. 55.007: Goldsuchstollen Isaraloch Inventarblatt Nr. 55.008: Bergwerk Goldloch, Dägelsberg
	Karte	Geoportal

Waldentwicklungsplan Goldingertal –Objektblatt „Spezielle Funktion Denkmalschutz und Geotope“			
Beschreibung	Titel	**Geotope**	**Nr. D 2**
	Gemeinde/n	Eschenbach; Gommiswald	
	ID-Nummern	D 2.1 – D 2.11	
	Lokalname/n	D 2.1 Schieferkohlenflöze Böllenbergtobel (SG21) D 2.2 Bergzerreissung In den Brüchen (SG129) D 2.3 Pechkohlenlagerstätte Echeltschwil (SG162) D 2.4 Eisrandlage Schmitten (SG327) D 2.5.Transfluenzzone Durschlagen-Ricken (SG329) D 2.6 Tuffhorizont Chrüzegg (SG391) D 2.7 Bergsturz Schuttwald SG (398) D 2.8 Molassekar Cholloch (SG399) D 2.9 Erosionsformen Goldingerbach (SG401) D 2.10 Nagelfluhabfolgen Oberwaldi-Unter Atzmännig (SG402) D 2.11 Nagelfluhplatten Schwarzenegg-Schwamm (SG404)	
	Ausgangslage	Das Geotop-Inventar des Kantons St.Gallen listet verschiedene Geotope von nationaler (N) oder regionaler (R) Bedeutung auf, die teilweise oder ganz innerhalb des Waldareales liegen. Dabei handelt es sich um Objekte wie Schuppentektonik, Strudellöcher, Deckenschuppen, Karstquellen und Karstlandschaft, Flyschlandschaft, Kreidekalk-Felswände, Klippentektonik, Wasserfälle, Schichtrippenlandschaft, Nummulitenkalk-Klippe, Überdeckungshöhlen, Pechkohlelagerstätten, Dolinenfelder etc. Vgl. Liste D2.1 – D 2.11 (siehe oben «Lokalnamen»)	
	Konflikt	Mögliche Konflikte im Falle von Erschliessungen	
	Ziel / Absichten	Erhaltung der Geotope	
Vorgehen	Massnahmen	Bei forstlichen Eingriffen ist auf die Geotope Rücksicht zu nehmen. Berücksichtigen bei Infrastrukturplanungen.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	Im Rahmen Erschliessungsplanung. Beratung der Eigentümer oder Gemeinden.	
	Finanzierung	Je nach Sachlage Forstdienst; Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF)	
	Zeitrahmen / Termin	permanent	
Koordination	Federführung	Amt für Natur, Jagd und Fischerei ANJF (Geotopinventar Kanton St. Gallen)	
	Beteiligte	Politische Gemeinden Forstdienst Grundeigentümer Naturschutzorganisationen	
	Information	Geoportal	
Grundlagen	Dokumente	Geotop-Inventar Kanton St.Gallen, Inventarbericht (Stürm, B.; Heinz, R.; Keller, O. et al.). Abrufbar unter: www.sg.ch > Bauen, Raum & Umwelt > Natur, Jagd & Fischerei > Natur- und Landschaftsschutz > Geotope > Inventarbericht /	

		Geotopverzeichnisse.
	Karte	Abrufbar unter: www.sg.ch > Bauen, Raum & Umwelt > Natur, Jagd & Fischerei > Natur- und Landschaftsschutz > Geotope > Übersichtskarte.

3.2.3.5 Spezielle Funktion Infrastruktur und Organisation (I)

Waldentwicklungsplan Goldingertal –Objektblatt „Spezielle Funktion Infrastruktur“			
Beschreibung	Titel	**Wild und Biker**	**Nr. I 1**
	Gemeinde/n	Eschenbach	
	ID-Nummern	I 1.1, I 1.2, I 1.3, I 1.4, I 1.5	
	Lokalname/n	- Hand - Höchhand – Schwarzenberg - Farner mit Abzweiger - zur Oberen Boalp - Unter Boo - Hand – Allmeind -Schwämmi - Hand-Haberacher - Hinter Töss	
	Ausgangslage	Störung durch Biker: Allgemeines Velofahrverbot auf Wald- und Alpstrassen	
	Konflikt	Biker – Wanderer - Jagd Insbesondere folgende Bikestrecken sind massiv störend: - Hand – Höchhand - Schwarzenberg-Farner mit Abzweiger - zur Oberen Boalp - Unter Boo - Hand – Allmeind - Schwämmi - Hand-Haberacher - Hinter Töss	
	Ziel / Absichten	Konfliktbereinigung Wanderer – Biker - Jagd	
Vorgehen	Massnahmen	Bikestrecken z.T. schliessen und/oder Nutzung zeitlich beschränken.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	Einvernehmlich wurde in der Arbeitsgruppe beschlossen, auf die Strecken Farner-Welsch-Hand (L 280) und Hand-Allmeind-Haberacher-Hinter Töss (L 285) als Bikeweg zu verzichten und die übrigen Bikewege zu akzeptieren. Mit Schreiben vom 30. Mai 2018 an das Regionalforstamt 4 erklärt sich der Gemeinderat Eschenbach nachträglich mit der Sperrung der Bike-Strecke Farner-Welsch-Hand nicht einverstanden. Es ist ein Konfliktblatt notwendig. Anpassung Bikeplanung, Signalisationen	
	Finanzierung	Signalisation und Information durch Gemeinde Eschenbach	
	Zeitrahmen / Termin	ab 2018	
Koordination	Federführung	Gemeinde Eschenbach	
	Beteiligte	VC Eschenbach Jagdgesellschaft Goldingen	
	Information	Signalisation, Informationstafeln, Pläne mit Bikerouten im Internet, Club-interne Information, Presse	
Grundlagen	Dokumente	keine	
	Karte	„Spezielle Funktionen“	

Waldentwicklungsplan Goldingertal –Objektblatt „Spezielle Funktion Infrastruktur“			
Beschreibung	Titel	**Allgemeine Fahrverbote**	**Nr. I 2**
	Gemeinde/n	Eschenbach	
	ID-Nummern	I 2.1, I 2.2, I 2.3, I 2.4, I 2.5, I 2.6, I 2.7, I 2.8, I 2.9 I 2.10, I 2.11, I 2.12, I 2.13	
	Lokalname/n	Farner, Boalp, Chamm, Wolfgrueb, Müsliegg-Strasse	
	Ausgangslage	Störung des Wildes durch Verkehr (Autos und Biker)	
	Konflikt	Jagd / Naturschutz – Erholung / Tourismus (Motorfahrzeuge, Biker und Wanderer)	
	Ziel / Absichten	Schutz des Lebensraums der Wildtiere sowie Störungsminderung durch Reduktion der Motorfahrzeuge und Biker. I 2.1, I 2.2, I 2.3, I 2.4, I 2.5, I 2.6, I 2.7, I 2.8, I 2.9 Allgemeines Fahrverbot, auch für Bikes: - Abzweiger Hand Pt. 1003 Richtung Allmeind - Alpwirtschaft Farner Richtung Ger und Schwarzenberg - Unter Bo Richtung Ober Bo - Boalp Richtung Täli - beim Abzweiger Wegkreuz Zilwaldstrasse zum Bergli - Abzweiger am Fahrweg Hinterbergen-Echeltschwil, Fussweg zum Bergli I 2.10, I 2.11 Signal "Allgemeines Fahrverbot" ersetzen durch "Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder", Zusatz "mit Bewilligung gestattet", da offizielle und markierte Bikewege: - Chamm zu Beginn Handstrasse - Chrinnen zu Beginn Farnerstrasse I 2.12, I 2.13 Neusignalisation "Allgemeines Fahrverbot, mit Bewilligung gestattet" und Zusatz "Sackgasse mit Ausnahme/Zusatz Fussgänger": - Abzweiger Wolfsgrueb zur Alp Schwämmi Signal "Sackgasse mit Ausnahme/Zusatz Fussgänger": - Abzweiger von Atzmännigstrasse zur Müslieggstrass	
Vorgehen	Massnahmen	Allgemeines Fahrverbot auch für Bikes: I 2.1 (Strecke Farner – Welsch – Hand, I 1.1) I 2.2 (Strecke Hand – Allmeind -Haberacher – Hinter Töss, I 1.5) Motorfahrzeugfahrverbot: I 2.9 (Abzweigung Atzmännig zur Müslieggstrasse) Diese Massnahmen wurden von der WEP-Arbeitsgruppe einvernehmlich als gerechtfertigt und genügend betrachtet. Es verbleibt somit kein Konflikt.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	Verfügungen, Bewilligungen	

	Finanzierung	-
	Zeitrahmen / Termin	ab 2018
Koordination	Federführung	Gemeinde Eschenbach
	Beteiligte	Jagdgesellschaft Goldingen
	Information	
Grundlagen	Dokumente	keine
	Karte	„Spezielle Funktionen“ Die gelben Kreise können sich im Plan aus darstellungstechnischen Gründen überlagern.

3.2.4 Flächen mit ungelöstem Konflikt

Die Konflikte konnten im Rahmen der WEP-Bearbeitung bereinigt werden, mit Ausnahme des nachfolgenden.

<table>
<tr><th colspan="4">– Waldentwicklungsplan Goldingertal –Objektblatt „ungelöster Konflikt “</th></tr>
<tr><td rowspan="6">Beschreibung</td><td>Titel</td><td>Sensible Lebensräume/Wildruhezone und Bikestrecke</td><td>Nr. K 1</td></tr>
<tr><td>Gemeinde/n</td><td colspan="2">Eschenbach</td></tr>
<tr><td>ID-Nummern</td><td colspan="2">I 1.1</td></tr>
<tr><td>Lokalname/n</td><td colspan="2">Bikestrecke Farner-Welsch-Hand (I 1.1)</td></tr>
<tr><td>Ausgangslage</td><td colspan="2">Eingabe:
Aufhebung der Bikestrecke I 1.1 Farner-Welsch-Hand durch den sensiblen Lebensraum (Wildruhezone) W 2.1.

In der Arbeitssitzung vom 22. August 2017 wurde einvernehmlich beschlossen, diese Strecke für Bikes zu sperren. Zudem wurde dieser Weg mehrmals als gefährlich für Bikes eingestuft. Als speziell störend werden die Fahrten nach dem Eindunkeln mit Bikes mit starken Scheinwerfern empfunden, welche das Wild sehr beunruhigen.

Die Bikeroute Farner-Welsch-Hand wurde bei der Vernehmlassung nicht als besonders wichtig für die Biker erwähnt.

Der Gemeinderat von Eschenbach ist gemäss seinem Schreiben vom 30. Mai 2018 an das Regionalforstamt 4 nachträglich mit der Streichung dieser Route für Bikes nicht einverstanden. Am 08. Januar 2019 bestätigte der Gemeindepräsident gegenüber dem Regionalforstamt 4, dass der Gemeinderat Eschenbach am Bikeweg Farner-Welsch-Hand festhalte.
Da der Gemeinderat für die Bikeverbote zuständig und in diesem Fall nicht gewillt ist, ein solches zu erlassen, entsteht ein offener Konflikt
Bike – sensibler Lebensraum (Wildruhezone).</td></tr>
<tr><td>Konflikt</td><td colspan="2">Sensibler Lebensraum (Wildruhezone) W 2.1: räumlich, Wegegebote zeitlich auf Wintersaison befristet. Die Jagdgesellschaft Goldingen wünscht im Gebiet Farner-Welsch-Hand eine Wildruhezone (bzw. die Ausscheidung eines sensiblen Lebensraumes) ohne Bike-Strecke oder andere störende Aktivitäten. Die Jagdgesellschaft möchte in diesem Gebiet keine weitere Beeinträchtigung des Wildes, insbesondere durch Biker. An der 2. WEP-Arbeitsgruppensitzung vom 22. August 2017 konnte dieser Konflikt bereinigt werden, indem die Arbeitsgruppe der Streichung dieser Bikestrecke einhellig zustimmte.

Der Konflikt entstand erst nachträglich mit dem Widerruf durch den Gemeinderat Eschenbach vom 30. Mai 2018. Am 08. Januar 2019 bestätigte der Gemeindepräsident gegenüber dem Regionalforstamt 4, dass der Gemeinderat Eschenbach am Bikeweg Farner-Welsch-Hand festhalte. In ihrer Einwendung vom 17.09.2018 anlässlich der öffentlichen Auflage des WEP bekräftigt die Jagdgesellschaft Goldingen ihre Forderung nach einem allgemeinen Fahrverbot auf dem Bergwanderweg Farner-Welsch-Hand.

Ebenfalls im Rahmen der öffentlichen Auflage bekundete ein Einwohner von Eschenbach in seiner Einwendung vom 31.10.2018, dass er mit dieser Bikestrecke und dem Beschluss des Gemeinderates nicht einverstanden</td></tr>
</table>

		sei. Als Grund wurde die Gefährlichkeit dieser Strecke beim Befahren mit Bikes angeführt. Die Gemeinde Eschenbach mache sich durch den Gemeinderatsbeschluss haftbar bei Unfällen. Auch der Mischverkehr mit Wanderern sei gefährlich. Der Einwohner ist nicht bereit, dieses Risiko als Steuerzahler mitzutragen. Der Konflikt konnte auch anlässlich der öffentlichen Auflage nicht gelöst werden.
	Ziel / Absichten	Entflechtung von Lebensraum- und Jagdanliegen mit Erholungsnutzung durch Biker auf der Strecke Farner-Welsch-Hand
Vorgehen	Massnahmen	Situation beobachten und dokumentieren, regelmässiger Austausch Jagdgesellschaft Goldingen – Gemeinderat Eschenbach, ev. Rückkommensantrag an Gemeinderat
	Ausführungsplanung / Umsetzung	Situativ je nach Gesprächsverlauf. Durch die Störungen können das Verhalten des Wildes negativ beeinflusst und die jagdlichen Aktivitäten beeinträchtigt werden, was sich auf eine erhöhte Verbissbelastung an den jungen Waldbäumen und eine erschwerte Regulation der Wildbestände auswirken kann.
	Finanzierung	für WEP nicht relevant
	Zeitrahmen / Termin	WEP-Periode
Koordination	Federführung	Gemeinderat Eschenbach
	Beteiligte	Gemeinde Eschenbach Jagdgesellschaft Goldingen Vertreter der regionalen Biker (WEP-Arbeitsgruppenmitglied und weitere) Regionalforstamt 4 Kantonsforstamt St. Gallen Amt für Natur, Jagd und Fischerei ANJF
	Information	siehe unter „Massnahmen“
Grundlagen	Dokumente	keine
	Karte	„Spezielle Funktionen“, Konflikte mit sensiblem Lebensraum (Wildruhezone) W 2.1

4 Kontrolle und Nachführung

4.1 Kontrolle

Organe

Das Regionalforstamt 4 führt jährlich eine Vollzugskontrolle durch.

Die als federführend bezeichneten Stellen sind eigenverantwortlich für die Umsetzung und das Controlling besorgt.

Die Verantwortlichen für die Umsetzung der Massnahmen sind in den Objektblättern bezeichnet.

Vorgehen

Die Kontrollgrössen sind in Kapitel 3.1 „Festlegungen“ und in den Objektblättern (Kapitel 3.2) definiert. Die Kontrollwerte sind aus den dafür vorgesehenen Quellen zu beziehen, insbesondere auch aus der forstlichen Planung. Eine langfristige und abschliessende Definition der Kontrollwerte ist an dieser Stelle nicht sinnvoll und nicht möglich, da die Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung laufend umfassender wird. Es sind die jeweils aussagekräftigsten Grundlagen zu verwenden.

Der Vergleich der Soll- mit den Istwerten begründet bei negativen Abweichungen einen Handlungsbedarf. Die verantwortlichen Akteure sind die als federführend bezeichneten Stellen.

4.2 Nachführung

Dieser Waldentwicklungsplan wird nach spätestens 20 Jahren einer umfassenden Nachführung unterzogen, bei substantiell geänderten Voraussetzungen für bestimmte Bereiche schon vorher.

5 Erlass und Anwendung

Der Waldentwicklungsplan (WEP) "Goldingertal" lag vom bis in den betroffenen politischen Gemeinden als Entwurf öffentlich auf. Während der Auflagefrist wurden Einwendungen erhoben bzw. Vorschläge eingereicht (Art. 21 Abs. 2 EG WaG). Die Einwendungen bzw. Vorschläge wurden in der Folge behandelt und in Absprache mit den Adressaten - soweit möglich bzw. erforderlich - im Planungswerk berücksichtigt. Es entstanden keine neuen Konflikte.

Rieden, den 26. März 2019

WALDREGION 4 SEE
Der Planungsleiter:

Rolf Ehrbar
Regionalförster

Schänis, den 26. März 2019

WALDREGION 4 SEE
Der Waldratspräsident:

Herbert Küng

Das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen erlässt nach Art. 21 Abs. 1 EG WaG den WEP „Goldingertal“ (Bericht WEP Nr. 11 “Goldingertal“ / Plan 1 “Wald mit Vorrangfunktion“ / Plan 2 “Wald und Objekte mit spezieller Funktion“) und legt fest, dass der WEP "Goldingertal“ ab Erlassdatum anzuwenden ist

St. Gallen, den 29. März 2019

VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN
Der Vorsteher:

Bruno Damann, Regierungsrat

Anhang

Literatur

Es wurden keine Literaturverweise gemacht.

Glossar

a) Begriffe

Begriff	Beschreibung
Abgeltung	Milderung oder Ausgleich finanzieller Lasten, die sich aus der Erfüllung von gesetzlich oder öffentlich-rechtlich vorgeschriebenen bzw. übertragenen Aufgaben ergeben. Finanzhilfe (=>).
allochthon	Von fremdem Boden/Land stammend. Gegenteil zu autochthon (=>).
Altholzinsel	Gruppe von Alt- oder Totholz (=>), welche aus Naturschutzgründen (v.a. Höhlenbäume als Tierlebensräume) über die übliche Umtriebszeit (=>) hinaus, ev. bis zum natürlichen Zerfall stehen bleibt, um danach in einer Art Rotation durch andere, geeignetere Baumgruppen ersetzt zu werden. Grösse 1 – 5 ha. Nutzungsverzichtsfläche (=>). Naturwaldreservat (=>).
autochthon	Standortheimisch, von Natur aus auf einem Standort vorkommend (=>). Gegenteil von allochthon (=>).
Bestand	Baumkollektiv, das sich von der Umgebung durch Baumartenzusammensetzung, Alter, Aufbau oder andere Merkmale wesentlich unterscheidet.
Bestandeskarte	Kartografische Wiedergabe der Bestände in einem bestimmten Gebiet.
Betretungsrecht	Art. 699 ZGB garantiert die freie Zugänglichkeit zu öffentlichem und privatem Waldeigentum in ortsüblichem Umfang.
Betriebsart	Bewirtschaftungsart des Waldes, die sich in der Verjüngungsmethode unterscheidet: Hochwald (=>), Mittelwald (=>), Niederwald (=>).
Betriebsform	Weitere Unterteilung der Betriebsart (=>) Hochwald (=>). Es wird zwischen schlagweisem Hochwald (=>), Plenterwald (=>) und Dauerwald (=>) unterschieden. Sie werden weiter unterteilt nach Verjüngungsverfahren (=>).
Betriebsplan forstlicher	Umschreibung und Festlegung der betrieblichen Ziele eines Waldeigentümers bezogen auf Bewirtschaftung, Pflege und Nutzung seines Waldes. Der Planungshorizont ist ca. 15 Jahre. Die übergeordneten Ziele aus dem WEP (=>) sind zu berücksichtigen.
Biodiversität	Die Vielfalt des Lebens heisst Biodiversität. Sie umfasst drei Bereiche: die Vielfalt der Lebensräume, die Vielfalt der Arten und die Vielfalt des Erbgutes.
Biosphäre	Die Biosphäre ist der Raum den das Leben in seiner Gesamtheit einnimmt. Sie durchdringt Erde, Wasser und Luft mit ihren Lebewesen.
Bonität	Mass für die Wuchsleistung auf einem Standort, meist als durchschnittliche Höhe der dominierenden Bäume im Alter von 50 Jahren angegeben.
Brusthöhe	Am stehenden Baum ist die Brusthöhe auf 1.3m über Boden festgelegt. Auf dieser Höhe wird der Brusthöhendurchmesser gemessen.

Begriff	Beschreibung
Dauerwald	Im Dauerwald wird die Weiterentwicklung zum standörtlichen Endstadium der Sukzession (=>) (Klimaxwald) durch einen externen Faktor ständig vermieden. Der Wald wird durch diesen externen Einfluss dauernd vom Erreichen der Klimax abgehalten.
Deckungsgrad	Verhältnis der durch die Kronenprojektion überschirmten Fläche zur Gesamtfläche (in %).
Derbholz	Oberirdische Baumteile, die mindestens 7 cm dick sind.
einheimisch	In der Schweiz (eventuell Europa) von Natur aus vorkommend.
Endnutzung	Nutzung eines hiebsreifen Bestandes (=>) oder hiebsreifer Einzelbäume.
Entwicklungsstufe	Altersstufe eines Baumbestandes. Unterschieden wird anhand des Stammdurchmessers auf Brusthöhe(=>): Jungwuchs / Dickung < 10 cm, Stangenholz 10 – 30 cm und Baumholz > 30 cm.
Erschliessung	Die Gesamtheit der für die Pflege und Nutzung des Waldes vorhandenen Anlagen. Dazu gehören Waldstrassen (=>), Maschinenwege (=>) und Rückegassen (=>) als ständige und vor allem im Gebirge Seilanlagen als mobile Einrichtungen.
Ertragsausfall	Der durch den freiwilligen oder erzwungenen Verzicht auf die Holznutzung entstehende finanzielle Nachteil eines Waldeigentümers.
Femelschlag	Verfahren der Waldverjüngung, bei dem Bestandespflege und –verjüngung fliessend ineinander übergehen. Meist kleinflächiges Vorgehen mit variablen Verjüngungszeiträumen und freier Hiebsführung (den lokalen Verhältnissen angepasst).
Finanzhilfe	Finanzielle Leistungen, die gewährt werden, um die Erfüllung einer vom Empfänger selbst gewählten Aufgabe zu unterstützen. Finanzhilfen werden nur im Rahmen budgetierter Mittel gewährt. Abgeltung (=>).
Forstbetrieb	Organisatorische Einheit eines meist öffentlichen Waldeigentümers, die mit der Aufgabe der Waldpflege- und Bewirtschaftung betraut ist.
Forstliche Planung	Bestandteile der forstlichen Planung sind der Waldentwicklungsplan (=>) und der Betriebsplan (=>), sowie die daraus abgeleiteten jährlichen Schlag- und Pflegeprogramme (=>).
Forstrevier	Der organisatorische Zusammenschluss der Wälder bzw. der Waldeigentümer auf dem Gebiet einer oder mehrerer politischer Gemeinden zur gemeinsamen Betreuung.
Gastbaumart	Standortfremde, aber standorttaugliche Baumart; Gastbaumarten fehlen in der natürlichen Baumartengarnitur wegen der ungenügenden Konkurrenzkraft oder aus andern Gründen (z.B. Verdrängung nach der Eiszeit).
Gefährdung	Waldgesellschaften und –strukturen, Pflanzen und Tiere mit starkem Rückgang ihrer Verbreitung oder ihres Bestandes gelten als gefährdet. Der Gefährdungsgrad wird durch ‚Rote Listen' dokumentiert.
Gemeinwirtschaftliche Leistungen	Die vielfältigen Funktionen, die der Wald und indirekt der Waldeigentümer der Allgemeinheit zur Verfügung stellt.
Geotop	"Geotope sind Bestandteile der Landschaft, welche die Geschichte der Erde, des Lebens und des Klimas in besonders typischer und anschaulicher Weise dokumentieren. Dank ihrer besonderen Ausstattung und Ausprägung spielen sie eine Schlüsselrolle für das Verständnis der erdgeschichtlichen Zusammenhänge und der Landschaftsentwicklung." (B. Stürm et al.: Geotopinventar Kanton St. Gallen. Berichte der

Begriff	Beschreibung
	St. Gallischen Nat.wissenschaftlichen Gesellschaft, 90. Band, 2004)
Hiebsatz	In der forstlichen Planung festgelegte Holzmenge, welche der Waldeigentümer innerhalb seines Waldes in einem bestimmten Zeitraum nutzen darf.
Hochwald	Heute übliche Betriebsart (=>) mit einer aus Kernwüchsen (=>) hervorgegangenen Oberschicht, bei welcher die Bäume in vollständig erwachsenem Zustand in relativ langen Umtriebszeiten (=>) genutzt werden.
Hoheitsfunktion	Gutachtliche Entscheidung vor Ort von Amtes wegen. Sie umfasst Aufsichts-, Kontroll- und forstpolizeiliche Aufgaben, wahrgenommen im Kanton durch den Revierförster und den Regionalförster.
Holzertrag	Von einer bestimmten Waldfläche stammende Menge an genutztem Holz. Oft simultan verwendeter Begriff für den finanziellen Gegenwert des für Verkauf und Eigenbedarf geernteten Holzes.
Holzschlag	Örtlich und zeitlich begrenzter Eingriff im Wald zur Nutzung von Holz. Zentrales Element der Holzernte.
Hotspots	Fläche mit besonderer Bedeutung in Bezug auf die Artenvielfalt. Gemeinsamer Lebensraum mehrerer seltener und oft gefährdeter Pflanzen- und Tierarten.
Intervallbejagung	Bei der Intervallbejagung konzentriert sich die Jagd auf zeitlich eingeschränkte, aber stärkere Eingriffe, diese werden dadurch seltener dafür intensiver. So wechseln sich Zeiten mit intensiver Bejagung mit solchen ohne jagdliche Störungen ab. Zusätzlich kann mit der Schwerpunktbejagung (=>) der Jagddruck lokal weiter erhöht werden.
Kahlschlag	Das grossflächige Entfernen einer Bestockung bei fehlender Bodenbedeckung durch junge Waldbäume, die freilandähnliche Bedingungen schaffen. Die anschliessende Wiederbestockung ist in der Regel nur durch künstliche Verjüngung (Pflanzung von Bäumen) möglich. Im Gegensatz zur Rodung (=>) sind Kahlschläge in der Schweiz verboten; für besondere waldbauliche Massnahmen können die Kantone Ausnahmen bewilligen.
Kernwuchs	Aus Same entstandener Baum. Gegensatz zu Stockausschlag (=>).
Maschinenweg	Maschinell hergerichtete Fahrpiste ohne Befestigung der Fahrbahn für spezielle Maschinen des Holztransportes. Erschliessung (=>).
Mittelwald	Weiterentwicklung aus dem Niederwald (=>) mit einem zweischichtigen Aufbau. Die Unterschicht aus Stockausschlägen (=>) wird in kurzen Zeitabständen als Energieholz genutzt. Die Oberschicht aus Kernwüchsen (=>) dient der Erzeugung von Bau- und Werkholz. Typische Betriebsart (=>) vom frühen Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert, heute stark zurückgegangen.
Nachhaltige Waldbewirtschaftung	Bewirtschaftung der Ressource Wald, welche die langfristige Erfüllung der verschiedenen Waldfunktionen (=>) sicherstellt. Sie dient der Steuerung der Waldbeanspruchung durch den Menschen und basiert auf der Überwachung von Waldveränderungen.
Nachhaltigkeit (allgemein)	Kontinuität sämtlicher materieller Leistungen und sämtlicher Wirkungen des Waldes.
Nachteilige Nutzung	Nutzung von Wald und seinen Gütern, die direkt oder indirekt, unmittelbar oder langfristig zu dessen Schädigung führt.
Nationale Verantwortung	Besonders wertvolle Waldkomplexe (=>) oder Waldgesellschaften (=>) mit schwerpunktmässiger Verbreitung, welche im nationalen oder gar internationalen Rahmen eine besondere Verantwortung übertragen.

Begriff	Beschreibung
naturfern	Waldbestand mit mittlerem, im Allgemeinen tragbarem Anteil an standortfremden (=>) Baumarten und erkennbaren natürlichen Merkmalen.
naturfremd	Waldbestand mit hohem Anteil an standortfremden (=>) Baumarten.
Naturgefahren	Prozesse in der Natur, welche für Menschen oder Sachwerte eine Bedrohung darstellen.
naturnah	Waldbestand mit kleinem Anteil an standortfremden (=>) Baumarten. Er besteht zum grössten Teil aus standortheimischen (=>) Baumarten mit einem weitgehend naturnahen Beziehungsgefüge.
naturnaher Waldbau	Form der Behandlung von Beständen (=>), die sich an den natürlichen Gegebenheiten und Abläufen orientiert bzw. diese einbezieht.
Naturwald	Wald, der von Natur aus, ohne menschliche Beeinflussung entsteht oder entstanden ist, dessen Aufbau und Artenzusammensetzung folglich der potenziell natürlichen Vegetation entspricht.
Naturwaldreservat	Waldreservat (=>)zugunsten des Naturschutzes mit vollständigem Nutzungsverzicht (=>) und ohne Pflegeeingriffe (Pflege (=>)). Als Langfristziel sollen urwaldähnliche Waldstrukturen entstehen. Nutzungsverzichtsfläche (=>): Grösse: > 5 ha Naturwaldreservate. Altholzinsel (=>).
Nebennutzungen	Alle Produkte eines Waldes bzw. eines Forstbetriebes ausser Derbholz (=>) z.B. Weihnachtsbäume, Deckäste, Reisig, etc.
nicht einheimisch	In der Schweiz (eventuell Europa) von Natur aus nicht vorkommend, fremd.
Niederwald	Älteste Form der geregelten Waldnutzung, vorwiegend zur Brennholzgewinnung. Diese Betriebsart (=>) begünstigt Baumarten mit der Fähigkeit zum Stockausschlag (=>). Niederwald wird in kurzen Umtriebszeiten (=>) flächig genutzt.
Nutzfunktion	Die der Holzgewinnung dienende Leistung des Waldes.
Nutzungsprogramm	Das vom Waldeigentümer zu erstellende und dem Kanton jährlich zur Genehmigung vorzulegende Programm für die Holznutzung.
Nutzungsverzichtsfläche	Waldfläche, in der auf jegliche Nutzung von Holz und allenfalls anderen Produkten verzichtet wird. Man unterscheidet zwischen Altholzinsel (=>) und Naturwaldreservat (=>).
Ökosystem	Gefüge von Wechselbeziehungen zwischen belebter und unbelebter Natur, das sich bis zu einem gewissen Grade selbst reguliert.
Pflanzengesellschaft	Alle Pflanzenarten (Bäume, Sträucher, Kräuter, Moose, etc), die an einem bestimmten, in Bezug auf den Standort einheitlichen Ort eine Gesellschaft mit wechselseitigem Wirkungsgefüge bilden.
Pflege	Lenkende Eingriffe in Waldbestände, bei denen nicht die Holzgewinnung im Vordergrund steht, sondern das Bestreben, langfristig naturnahe, stabile und qualitativ gute Waldbestände zu formen.
Pflegeprogramm	Das vom Waldeigentümer zu erstellende und dem Kanton jährlich zur Genehmigung vorzulegende Programm für die Jungwaldpflege.
Phytosanitäre Massnahmen / Eingriffe	Unter phytosanitären Eingriffen werden Massnahmen verstanden, die der Gesundheit der Pflanzen (hier des Waldes) dienen. Der Begriff wird z.B. für Eingriffe bei einem massiven Borkenkäferbefall (Kalamität) verwendet.
Pioniervegetation	Anfangsstadien der Sukzession (=>) auf offenem Boden oder nach Räumungsschlägen mit spezifischen Pflanzen- und Tierarten.
Plenterwald	Bewirtschaftungsform, als deren Folge sich im Idealfall Bäume aller Entwick-

Begriff	Beschreibung
	lungsstufen (Alter) auf kleiner Fläche nebeneinander befinden.
Referenzflächen	Repräsentative Waldbestände mit typisch ausgebildetem Pflanzenkleid, charakteristischer Waldstruktur oder anderer interessierenden Eigenschaften.
Revierverband	Form des Zusammenschlusses der waldbesitzenden Körperschaften zu einem Forstrevier.
Rodung	Dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden für nichtforstliche Zwecke. Unterschied zu Kahlschlag (=>).
Rückegasse	Unbefestigte, nicht maschinell hergerichtete Fahrpiste für Spezialfahrzeuge oder Pferdeeinsatz.
Rücken	Transport eines gefällten Baumes vom Fällungsort bis zur nächsten mit Lastwagen befahrbaren Strasse.
Saumschlag	Verjüngung eines Bestandes durch etappenweise Räumung vom Rand her.
Schlaganzeichnung	Bestimmung der Bäume durch den Forstdienst, die im Rahmen eines Holzschlages genutzt werden.
Schutzfunktion	Sie umfasst die Leistung, die der Wald dort erfüllt, wo er den Widrigkeiten der Natur trotzt und dadurch Menschenleben und in erheblichem Masse Sachwerte schützt.
Schwerpunktbejagung	Bejagungsstrategie, bei der durch eine stärkere Bejagung von Teilgebieten des Reviers die Störung des Wildes lokal konzentriert und der Wilddruck in sensiblen Waldteilen (Verjüngungsflächen, Sturmflächen) reduziert wird.
Seltenheit	Kleines Vorkommen von Pflanzen oder Tieren in einem bestimmten Gebiet. Auch seltene Arten können lokal sehr zahlreich auftreten, sind jedoch wegen ihrer geringen Anzahl Standorte des Auftretens dennoch rar. Die Seltenheit bestimmter Waldgesellschaften (=>) oder Waldstrukturen ist ein wichtiges Kriterium zur Ausscheidung von Waldreservaten im Sinne des ungeschmälerten Erhalts der gesamten Vielfalt an natürlichen Waldtypen.
Sonderwaldreservat	Waldreservat (=>) mit gezielten Pflegeeingriffen zugunsten der Erhaltung und Förderung besonderer naturschützerischer Werte. z.B. Sukzessionsgesellschaften, Bestände mit hoher Artenvielfalt, Reptilienförderung, historische Betriebsarten wie Mittelwald (=>), Niederwald (=>), Wytwald(=>). Holzproduktion nur als Nebenfunktion der Pflegeeingriffe.
standortfremd	Baumart, die von Natur aus nicht auf einem Standort vorkommt und nicht autochthon (=>) ist.; allochthon (=>).
standortheimisch	Baumart, die von Natur aus auf einem Standort vorkommt; autochthon (=>).
standorttauglich = standortgerecht = standortgemäss	Standortfremde Baumarten, die von ihrem gesamtökologischen Verhalten her bis zu einem bestimmten Anteil zum Standort passen und auf diesem gedeihen, ohne ihn zu schädigen. Unterschied zu standortheimisch (=>)
standortuntauglich = standortwidrig	Standortfremde Baumarten, die auf einem Standort zwar wachsen können, von ihrem gesamtökologischen Verhalten her aber nicht zu diesem Standort passen und diesen beeinträchtigen können.
Stockausschlag	Aus vegetativem Ausschlag entstandener Baum, Gegensatz zu Kernwuchs (=>).
Sukzession	natürliche Abfolge von Entwicklungsphasen der Vegetation im Walde, z.B. Kahlfläche – Pionierwald – Schlusswald – Zerfallsphase.
Totholz	Stehendes oder liegendes Holz, das für die natürlichen Abbauprozesse im

Begriff	Beschreibung
	Waldbestand verbleibt. Neuere zoologische Untersuchungen zeigen die grosse Bedeutung namentlich von stehendem Totholz mit grösserem Durchmesser für die Tierwelt, insbesondere spezialisierte Insekten und von ihnen abhängige Vögel.
Übersaarung	Die Übersaarung resultiert aus einer Überschwemmung bei einem Hochwasserereignis und bezeichnet das liegengebliebene Feinmaterial, z.B. auf Kulturland.
Umtriebszeit	Planmässig festgelegter Zeitraum zwischen Begründung und Endnutzung (=>) eines Bestandes (=>). Aus der Umtriebszeit lässt sich die nachhaltige (=>) jährliche Verjüngungsfläche ableiten.
Vegetationskarte	Kartografische Abbildung der natürlichen Pflanzengesellschaften (=>).
Verjüngungsverfahren	Verfahren, das Hiebsart (Schirm-, Femel-, Plenter-, Saumschlag), Schlagform (Gross-, Klein-, Kleinstfläche) und Verjüngungsart (Kunst-, Natur- Verjüngung) umschreibt.
Verjüngungszeitraum	Zeitraum vom Beginn bis zum Abschluss der Verjüngung eines Bestandes.
Vorratserhebung	Messung des stehenden Holzvolumens.
Waldentwicklungsplan WEP	Instrument für die raumplanerische Behandlung des Waldgebietes. Grundlage des Betriebsplanes (=>). Planerischer Inhalt sind die grobe Waldfunktionenzuweisung und daraus abgeleitet die übergeordneten Waldziele. Weitere Komponenten sind die auf aktuellen Aufnahmen beruhenden Zustandsbeschreibungen der Waldungen. Das Bundeswaldgesetz schreibt die Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erstellung des WEP vor.
Walderhaltung qualitativ	Zielt darauf ab, den Wald in allen seinen Funktionen zu erhalten und zu fördern und so eine umfassende Nachhaltigkeit (=>) zu erreichen.
Walderhaltung quantitativ	Zielt darauf ab, den Wald in seiner Fläche ungeschmälert zu erhalten. Rodung (=>).
Waldfeststellung	Forstamtliches Verfahren zur Feststellung, ob eine bestockte Fläche die Kriterien des Waldbegriffes erfüllt.
Waldfunktionen	Umschreibung der unterschiedlich ausgeprägten Leistungen, die der Wald für die verschiedenen Ansprüche erbringt. Es wird unterschieden zwischen Nutzfunktion (=>), Schutzfunktion (=>) und Wohlfahrtsfunktion (=>).
Waldgesellschaft	Eine natürliche Gemeinschaft bestimmter Bäume, Sträucher, Kräuter, Moose und Pilze, welche unter gleichen Standortbedingungen in ähnlicher Form wiederkehrt.
Waldkomplexe	Unter bestimmten Standortbedingungen immer wiederkehrende Kombination bestimmter Waldgesellschaften (=>).
Waldregion	Verwaltungseinheit auf kantonaler Ebene, in der mehrere Forstreviere (=>) zusammengefasst sind; die Waldregion wird vom Waldrat strategisch und vom Regionalförster operativ geführt.
Waldreservat	Waldreservate haben eine langfristige Zielsetzung aufzuweisen. Sie werden in Naturwaldreservate (=>) und Sonderwaldreservate (=>) gegliedert. (BAFU, 1995)
Waldreservatskonzept, kantonales	Studie zu Handen des BAFU, die den Naturwert der Wälder im ganzen Kanton bewertet. Kriterien sind: nationale Verantwortung (=>) / Repräsentativität / Seltenheit (=>)/ Gefährdung (=>)/ Referenzflächen (=>)/ botanische und ornithologische Hotspots (=>)/ etc. Das Konzept sagt nichts über die Realisierung von einzelnen Reservaten aus. Diese werden vertraglich mit den betroffenen

Begriff	Beschreibung
	Waldeigentümern ausgehandelt. (siehe www.wald.sg.ch)
Waldstrassen	Dauernd mit Lastwagen befahrbare Waldwege, die einen entsprechenden baulichen Untergrund sowie eine Deckschicht als Fahrbahn besitzen. Sie werden nach den Gesichtspunkten der örtlich zweckmässigen Waldpflege, des Holztransportes und der Minimierung der Erstellungs- und Unterhaltskosten gebaut. Auf Waldstrassen ist in der Regel das Reiten und Fahrradfahren erlaubt. Erschliessung (=>).
Wildholz	Holz, welches vor allem nach starken Niederschlägen in den Bächen und Flüssen mitgeschwemmt wird.
Wildschaden	Der von Wildtieren, namentlich dem Schalenwild, an Waldbäumen verursachte ökonomischen oder ökologischen Schaden.
Wohlfahrtsfunktion	Der Wald erfüllt eine Wohlfahrtsfunktion, wenn er durch Lage, Aufbau, Bestockung, sowie Gestaltung und Form dem Menschen als Erholungsraum dient, die Landschaft prägt und wildlebenden einheimischen Pflanzen und Tieren einen unersetzlichen Lebensraum schafft. Die Wohlfahrtsfunktion wird weiter unterteilt in Erholungs- und Naturschutzfunktion.
Wytwald	Auch Weidewald. Waldform in der unter lockerem Baumbestand domestizierte Tiere die Bodenbedeckung oder auch zusätzlich Früchte der Bestockung (Eicheln, Buchennüsse) als Nahrung nutzen. Oft entspricht aufgrund von Beweidung und hohem Lichtgenuss die Bodenbedeckung mehr einer Weide als einem Waldboden (geschlossene Vegetationsdecke, dichte Grasnarbe).
Zuwachsermittlung	Messen oder Berechnen des im Wald heranwachsenden Holzvolumens. Dieses mehrt sich durch das jährliche Höhen- und Dickenwachstum der Bäume.

b) Abkürzungen

Abkürzung	Erklärung
ANJF	Amt für Natur, Jagd und Fischerei, St. Gallen
AREG	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, St.Gallen
BAFU	Bundesamt für Umwelt, Bern
GaöL	Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen (sGS 671.7)
KFA	Kantonsforstamt St. Gallen
LaWa	Landwirtschaftsamt, St. Gallen
WEP	Waldentwicklungsplan

Dossier WEP Pläne

Plan 1 "Wald mit Vorrangfunktion"

Plan 2 "Wald und Objekte mit spezieller Funktion"